

Protokoll Nr. 52 vom 08. Mai 2019

Vorsitz	Turi Schallenberg, Grossratspräsident, Bürglen
Protokoll	Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1, 3 und 4) Janine Vollenweider, Parlamentsdienste (Traktandum 2)
Anwesend	121 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Frauenfeld
Zeit	09.30 Uhr bis 12.10 Uhr

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht 2018 der Thurgauer Kantonalbank und Wahl der Revisionsstelle (16/BS 30/339)
Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung Seite 5
2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) (16/GE 18/265)
Fortsetzung 1. Lesung Seite 10
3. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung) (16/VO 3/288)
Eintreten, 1. Lesung Seite 21
4. Motion von Toni Kappeler, Armin Eugster, Christine Steiger und David H. Bon vom 18. April 2018 "Gleichbehandlung gleicher Planungsvorteile" (16/MO 17/222)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 27
5. Interpellation von Kurt Egger, Josef Gemperle, Toni Kappeler und Robert Meyer vom 28. März 2019 "ESP Wil West: ein Beitrag zur Energiestrategie 2050" (16/IN 30/215)
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 4

Entschuldigt:	Eugster Franz, Bischofszell	Beruf
	Gschwend Viktor, Neukirch (Egnach)	Beruf
	Koch Paul, Oberneunforn	Ferien
	Kuhn Petra, Weinfelden	Beruf
	Müller Barbara, Ettenhausen	Beruf
	Raschle Marianne, Kreuzlingen	Beruf
	Schenker Marcel, Frauenfeld	Gesundheit
	Vietze Kristiane, Frauenfeld	Beruf
	Zahnd Robert, Frauenfeld	Gesundheit

Vorzeitig weggegangen:

11.05 Uhr	Huber Roland A., Frauenfeld	Beruf
11.30 Uhr	Orellano Lucas, Frauenfeld	Beruf

Präsident: Auf der Besuchertribüne begrüsse ich die Vertreterinnen und Vertreter des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank unter der Leitung des Präsidenten, René Bock, ganz herzlich. Sie werden unsere Beratung des Geschäftsberichts mit gespitzten Ohren und Argusaugen verfolgen.

Am 2. und 3. Mai 2019 fand die 52. Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK) unter dem Vorsitz des Kantons Thurgau in Horn statt. Hauptthemen waren die fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensees sowie die nachhaltigen Antriebe in der Binnenschifffahrt. Zwei ausgewiesene Referenten, darunter der Amtsvorsteher der Thurgauer Jagd- und Fischereiverwaltung, Roman Kistler, vermochten die Themen interessant zu vermitteln. Ausserdem sprach der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK), Dr. Rainer Gonzenbach, unser Staatsschreiber, über die Umsetzung des Leitbilds und der Strategie der IBK für die Bodenseeregion. In der gemeinsamen Erklärung der IBPK und der IBK zur zukunftsorientierten und nachhaltigen Entwicklung der Bodenseeregion, der Kooperationsvereinbarung, wurde von beiden Gremien Ende letzten Jahres die Absicht erklärt, sich gemeinsam für die Umsetzung der Ziele des Leitbildes der IBK einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass damit längerfristig das wirkungsvolle Handeln der beiden Gremien zugunsten der Bodenseeregion gestärkt wird. Im Anschluss fand das Symposium "Jetzt die Zukunft gestalten: Mobilität und öffentlicher Verkehr in der Internationalen Bodenseeregion im Jahr 2030" aus Anlass der Feierlichkeiten "150 Jahre Seelinie und Trajekt" statt.

Auch heute ist ein besonderer Tag. Am 8. Mai 1886, also vor genau 133 Jahren, verkaufte der Drogist John Pemberton erstmals für fünf Cents pro Glas ein von ihm entwickeltes Mittel gegen Kopfschmerzen und Müdigkeit. Die innovative Medizin wurde zu einem Verkaufsschlager, ist heute ein Weltkonzern und unter dem Namen "Coca Cola" bekannt. Falls Sie also während der Ratsdebatte mit Kopfschmerzen oder mit der Müdigkeit zu kämpfen haben ... Ich mache keine Werbung.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Gesetzes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der SVP-Fraktion beschlossen.
2. Bericht zur Information über die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch Aktionärbindungsvertrag und Eignerstrategie.
3. Beantwortung der Motion von Barbara Kern, Ueli Fisch, Sonja Wiesmann, Gina Rüetschi, Elisabeth Rickenbach, Ulrich Müller und Stephan Tobler vom 2. Mai 2018 "Ergänzung des Gesetzes über die Krankenversicherung".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Ueli Fisch und Stefan Leuthold vom 13. März 2019 "Risiken der Axpo im Bereich des Handels und des Auslandes".
5. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Marina Bruggmann, Nina Schläfli, Sonja Wiesmann und Edith Wohlfender vom 27. Februar 2019 "Der Teilzeitmann als Zukunftsmodell".
6. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Roland Wyss, Frauenfeld, in den Grossen Rat.
7. Geschäftsbericht 2018 der Pensionskasse Thurgau.
8. Werkstattbericht Mobilität Thurgau - BTS/OLS: Generelles Projekt BTS.
9. Einladung zur Übergabe der Förderbeiträge an Kulturschaffende.
10. Schreiben von Kantonsrätin Marlise Bornhauser vom 3. Mai 2019 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per 30. Juni 2019.

Ich habe Sie soeben über den Rücktritt von Kantonsrätin Marlise Bornhauser aus dem Grossen Rat per Ende Juni 2019 informiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "In einer kleinen Fraktion zu politisieren braucht viel Kraft und Zeit - dieses Engagement habe ich überschätzt - mit der beruflichen Herausforderung als Gruppenleiterin auf einer Kinderwohngruppe in der Stiftung Vivala - kommt mein Energiehaushalt immer mehr in Schieflage. Die Konsequenz daraus - ich gebe mein Mandat im Kantonsrat ab. Die letzten 4½ Jahre waren herausfordernd, spannend, geprägt von einer guten Zusammenarbeit in der Fraktion und oft mit etwas zu wenig Schlaf vor den Grossratssitzungen. Die Zugreisen durch die ganze Schweiz werde ich weiterhin unternehmen, aber mit weniger Interpellationen, Motionen und Berichten in der Hand, sondern den Blick mehr in die vielfältige Landschaft gerichtet. In der kommenden Zeit werde ich mich ab und zu auf der

Tribüne aufhalten. Als Mitglied der Kerngruppe vom Gebet für den Thurgau, ist es mir eine Freude, von der Tribüne aus den Rat betend zu begleiten, was schon seit ein paar Jahren regelmässig geschieht. Ich wünsche euch allen Gottes Segen und viel Freude und Kraft im politischen sowie auch im privaten Leben." Wir werden an der Sitzung vom 19. Juni 2019 auf das Wirken von Kantonsrätin Marlise Bornhauser zurückkommen.

Bei Traktandum 2 wurde zu § 2 ein Antrag zu einem neuen Abs. 5 angekündigt. Ich schlage entgegen der Ankündigung auf der Tagesordnung vor, die 1. Lesung nicht bei § 3, sondern bei § 2 Abs. 5 fortzusetzen. **Stillschweigend genehmigt.**

Ratssekretär Bruno Lüscher amtiert bei Traktandum 2 als Kommissionspräsident. Als Ersatz schlägt die FDP-Fraktion Kantonsrat Beat Pretali vor. **Stillschweigend genehmigt.**

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Geschäftsbericht 2018 der Thurgauer Kantonalbank und Wahl der Revisionsstelle (16/BS 30/339)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Geschäftsberichte der selbständigen kantonalen Anstalten zu genehmigen. Ferner hat er gemäss § 12a des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank die Wahl der Revisionsstelle vorzunehmen, und zwar gemäss § 17a für ein Jahr.

Den Bericht des Vorsitzenden der beiden Subkommissionen Departement Finanzen und Soziales (DFS) und Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) über die Thurgauer Kantonalbank haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Vorsitzende der beiden GFK-Subkommissionen, Kantonsrat Ueli Oswald, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Oswald, FDP: Wir beraten heute den Geschäftsbericht 2018 unserer Thurgauer Kantonalbank (TKB). Die politische Oberaufsicht über die TKB obliegt dem Regierungsrat. Die GFK hat den Geschäftsbericht Mitte April beraten. Wir haben in der GFK abgemacht, dass ich im Namen aller Fraktionen sprechen werde. Wir dürfen erfreut zur Kenntnis nehmen, dass unsere Kantonalbank auch 2018 wiederum ein hervorragendes Resultat erreicht hat. Die wichtigsten Kennzahlen wie Bilanzsumme, Kundenausleihungen, Kundenvermögen und Jahresgewinn sind allesamt positiv. Die Kapitalquote liegt mit 18,9% erfreulich deutlich über der Vorgabe der Eigentümerstrategie von 16%. Die Abgaben an den Kanton und die Gemeinden sind beachtlich. 69 Millionen oder 250 Franken pro Einwohner wurden ausbezahlt. Im Zuge der neuen Gesetzesvorgaben hat die TKB im letzten Jahr einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Zusätzlich zu den bisherigen ISO-Norm Zertifikaten erlangte die TKB zur Sicherstellung der hohen Qualität 2018 als erste Bank der Schweiz das ISO-Zertifikat für Prozesse im Bereich "Compliance". Nebst den Zertifikaten ist für die Bank zentral, dass die nötigen Kompetenzen für das Wahrnehmen der gesetzlich und regulatorisch definierten Oberleitung im Bankrat vertreten sind. Dafür braucht es im Gremium die nötigen Fach- und Führungskompetenzen, Unabhängigkeit und ein gewisses Mass an Erfahrung. Die TKB betreibt seit vielen Jahren ein flächendeckendes Bancomaten-Netz von über 70 Geräten an mehr als 50 Standorten im Kanton. Die TKB legt auch in diesem Bereich Wert auf Kundennähe, betreibt sie doch auch einige Geräte, die sich aus rein wirtschaftlicher Sicht nicht rechnen. Im laufenden Jahr will die Bank zusätzlich neue Standorte für Bancomaten erschliessen. Die Neubesetzung mit Thomas Koller als Vorsitzender der Geschäftsleitung wurde intern und bei den Kunden sehr positiv aufgenommen. Als langjähriger Leiter des Privatkundengeschäfts ist Thomas Koller im Kundenkreis und auch bei den anderen Anspruchsgruppen der Bank sehr gut

verankert. Mit Daniel Kummer hat der Bankrat bereits den neuen "Leiter Privatkunden" gewählt. Die Geschäftsleitung ist somit per Juni 2019 wieder komplett. Der Thurgauer Immobilienmarkt ist aus Sicht der Thurgauer Kantonalbank nach wie vor intakt. Die Preisentwicklung ist moderater als in der übrigen Schweiz, und es gibt keine "Hotspots" wie in den grossen Städten Zürich oder Genf. Aber auch im Thurgau gibt es regionale Unterschiede. Der Immobilienmarkt wird von der TKB dauernd beobachtet. Die Regulierungsdichte ist unverändert hoch. Die Finanzbranche zählt zu den am stärksten regulierten Branchen in der Schweiz. Eine solide und ausgereifte Regulierung ist wichtig für die Qualität und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes. Es braucht aber eine differenzierte Betrachtungsweise auf Seiten des Regulators und vernünftige Bedingungen für die beaufsichtigten Institute, sodass die Wettbewerbsfähigkeit weiterhin gegeben ist. Die TKB befindet sich dank umsichtiger Führung und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer sehr guten Verfassung. Die Führungsgremien sind bestrebt, die Bank weiter zu entwickeln und im Markt bestens zu positionieren. Wir wünschen der Thurgauer Kantonalbank weiterhin viel Erfolg.

Fisch, GLP/BDP: Die Geschäftszahlen 2018 sind wiederum sehr erfreulich und unspektakulär solide. Im TKB-Magazin sagt der Bankratspräsident: "Die TKB ist ein solider Tanker." Die GLP/BDP-Fraktion gratuliert den Verantwortlichen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Thurgauer Kantonalbank zum sehr guten Ergebnis 2018, und ich bedanke mich persönlich für die leicht höhere Dividende der Partizipationsscheine. In meinem letztjährigen Votum zum Geschäftsbericht 2017 habe ich die Leitung der TKB noch vor der kurzen Distanz zum Hauptsitz der Raiffeisenbank in St. Gallen und vor allem vor dem "Vincenz-Virus" gewarnt. Nun hat der CEO der TKB meine Worte betreffend die kurze Distanz etwas zu wörtlich genommen und zur Raiffeisenbank gewechselt. Meines Erachtens ist es aber eine grosse Ehre, dass der CEO der TKB geholt wird, um bei der Raiffeisenbank für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies zeigt auch die Bedeutung der TKB in der Bankenwelt. Unspektakulär und seriös hat der Bankrat die Nachfolge geregelt. Unsere Fraktion wünscht Thomas Koller bei der Leitung der Bank viel Erfolg und ebenso viel Bodenständigkeit und Kundennähe. Nächstes Jahr darf der Grosse Rat die Eigentümerstrategie 2020 - 2024 beraten und verabschieden. In diesem Zusammenhang ist mir ein Absatz im Bericht der GFK positiv aufgefallen. Der Präsident der Subkommission, Kantonsrat Ueli Oswald, nennt unter anderem Führungs- und Fachkompetenz sowie Unabhängigkeit als nötige Kompetenzen des Bankrates. Da scheint also die Entpolitisierung des Bankratsamts angekommen zu sein, was uns sehr freut. Wir sind gespannt, ob diese Erkenntnisse auch in die neue Eigentümerstrategie einfliessen. Zudem sind mir zwei Aussagen im Interview mit Bankratspräsident René Bock im TKB-Magazin aufgefallen. Zum einen meint der Präsident: "Es ist am Kanton zu entscheiden, ob er eine weitere Tranche Grundkapital in PS-Kapital wandeln will." Und weiter bemerkt er: "Ob sie langfristig Bestand hat, ist offen." Damit meint er die Staatsgarantie. Ob hier wohl etwas

im Busch ist? Wir können nur mutmassen. Eine weitere Platzierung von Kapital aus Partizipationsscheinen scheint jedenfalls nicht ganz ausgeschlossen zu sein. Wir wünschen den Verantwortlichen der Thurgauer Kantonalbank weiterhin viel Erfolg. Die GLP/BDP-Fraktion wird dem Geschäftsbericht zustimmen und die PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle bestätigen.

Feuerle, GP: Ich schliesse mich den lobenden Worten meiner Vorredner an und bedanke mich auch namens der Grünen Fraktion bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der TKB und dem Bankrat. Für mich bleibt jedoch ein Makel: die Vergütungen der Geschäftsleitung. Meines Erachtens kann es nicht sein, dass der Chef der TKB dreimal mehr verdient als ein Mitglied des Regierungsrates. Ich bitte den Bankrat, den Mut zu haben, das Vergütungsmodell zu überarbeiten und sich vielleicht Gedanken darüber zu machen, wie es im Kanton Aargau läuft. Dort sind die Vergütungen beim doppelten Salär eines Regierungsrates gedeckelt.

Oswald, FDP: Die Frage der Entschädigung wurde im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts von den Subkommissionen DFS und DIV besprochen. Auch in der Gesamt-GFK wurden Fragen zur Entschädigung beantwortet. Es wurde festgehalten, dass das Lohnniveau von der Branche geprägt ist, das Lohnsystem im Vergleich mit der Branche zu den einfacheren zählt und das Vergütungsmodell im Geschäftsbericht transparent umschrieben ist.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Den Worten des Subkommissionspräsidenten gibt es nicht mehr viel hinzuzufügen. Die Thurgauer Kantonalbank macht wirklich rundum Freude. Es ist vor allem in guten Zeiten wichtig, dass man wachsam ist. Aber auch diesbezüglich hat der Regierungsrat volles Vertrauen in den Bankrat und die Geschäftsleitung. Der Regierungsrat als Vertreter der Eigentümer darf eine sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bankrat und der Geschäftsleitung pflegen. Dies war auch im letzten Jahr der Fall. Dafür danken wir den Verantwortlichen, insbesondere Bankratspräsident René Bock, dem CEO Thomas Koller sowie seinem Vorgänger Heinz Huber, herzlich. An dieser Stelle erlaube ich mir immer einen Blick an die Börse. Wenn man den aktuellen Kurs der Partizipationsscheine mit jenem des letzten Jahres vergleicht, ist er von 103,5 Franken auf 108,5 Franken angestiegen. Das sind fünf Franken oder 4,6% mehr. Dies zeigt das Vertrauen in unsere Thurgauer Kantonalbank. Wir dürfen stolz auf sie sein. Ich bitte Sie, den Anträgen der GFK zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

Ziffer 1

Oswald, FDP: Die GFK hat dem vorliegenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung der Jahresrechnung 2018 einstimmig zugestimmt.

Diskussion - **nicht benützt**.

Ziffer 2

Oswald, FDP: Auch der Wahl der Revisionsstelle, der PricewaterhouseCoopers AG, hat die GFK einstimmig zugestimmt.

Diskussion - **nicht benützt**.

Beschlussfassung

Ziffer 1

Abstimmung: Der Rat beschliesst mit 121:0 Stimmen: Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Thurgauer Kantonalbank werden genehmigt.

Ziffer 2

Präsident: Für die Revisionsstelle der Thurgauer Kantonalbank liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vor. Die Wahl kann gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung offen erfolgen.

Diskussion - **nicht benützt**.

Wahl: Der Rat wählt mit 118:0 Stimmen die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) für das Geschäftsjahr 2020 als Revisionsstelle.

Beschluss des Grossen Rates

über

den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Thurgauer Kantonalbank sowie die Wahl der Revisionsstelle

vom 8. Mai 2019

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Thurgauer Kantonalbank werden genehmigt.
2. Die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) wird als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) (16/GE 18/265)

Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Präsident: Die 1. Lesung haben wir an der letzten Sitzung nach § 2 Abs. 4 unterbrochen. Da bezüglich eines neuen Abs. 5 in § 2 ein Antrag angekündigt wurde, behandeln wir zuerst diesen Antrag, bevor wir mit § 3 fortfahren und die Fassung der vorberatenden Kommission absatzweise diskutieren werden.

§ 2 Abs. 5

Heeb, GLP/BDP: Ich **beantrage**, einen neuen § 2 Abs. 5 mit folgendem Wortlaut in das Gesetz einzufügen: "Die Eckwerte und Berechnungsmethoden sind so anzulegen, dass Volksschulgemeinden nicht benachteiligt werden, eine leichte Bevorzugung ist zulässig." In der Verfassung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung festgeschrieben. In verschiedenen Gesetzen und im Rahmen der Rechtsanwendung wird dieser Grundsatz befolgt. Auch im Finanzausgleich der Schulgemeinden sollte zwischen den Volksschulgemeinden und anderweitig organisierten Schulgemeinden Gleichbehandlung gelten. Ich wiederhole und betone, dass es um einen Grundsatz geht. Grundsätze können nicht immer vollständig umgesetzt werden. In der Anfangszeit des aktuellen Beitragsgesetzes waren die Volksschulgemeinden nur marginal benachteiligt. Die markante Benachteiligung hat sich im Verlauf der Jahre herausgebildet. Es ist also durchaus möglich, dass bestimmte Entwicklungen die Einhaltung eines Grundsatzes verunmöglichen. Der vorgeschlagene § 2 Abs. 5 würde nun jedoch fixieren, dass Volksschulgemeinden nicht benachteiligt werden sollten. Ein weiteres wichtiges Stichwort ist Rechtssicherheit. Gemeinden, die sich zu einer Volksschulgemeinde zusammenschliessen, müssen sich darauf verlassen können, dass sie sich künftig nicht mit neuen und grösseren Benachteiligungen konfrontiert sehen werden. Weiter dürfen keine Fehlanreize geschaffen werden, die dazu führen könnten, dass keine Volksschulgemeinden mehr gebildet würden. Daher bitte ich den Grossen Rat, den erwähnten Grundsatz zu stützen und meinen Antrag anzunehmen. Die einstimmige GLP/BDP-Fraktion steht hinter meinem Anliegen.

Kommissionspräsident **Lüscher, FDP:** Kantonsrat Heeb hat verschiedene Anträge angekündigt. Daraufhin habe ich als Kommissionspräsident schriftlich nach der Meinung der Kommissionsmitglieder gefragt. Nebst dem Antragsteller habe ich insgesamt von weiteren sieben Kolleginnen und Kollegen eine Rückmeldung erhalten. Von den anderen sieben Kommissionsmitglieder erhielt ich keine Rückmeldung, was ich als Stimmenthaltung betrachte. In der letzten Sitzung legte ich bereits dar, dass die Kommission einen analogen Antrag zu § 1 intensiv diskutiert und schliesslich abgelehnt hatte. Mit diesem erneuten Antrag kann die Thematik der Beiträge an die Volksschulgemeinden im Ver-

gleich zu jenen an die Sekundarschulgemeinden und Primarschulgemeinden ebenso wenig gelöst werden. Die Eckwerte sind nämlich in § 8 bis § 10 definiert und gelten für alle Typen von Schulgemeinden. Demnach sind die Schulgemeinden gleichgestellt. Bezüglich der Beiträge kann aber keine absolute Gleichstellung erreicht werden, da sich im Falle eines Zusammenschlusses oftmals Gemeinden mit teils erheblichen Unterschieden vereinen. Das möchte ich anhand des folgenden Beispiels erläutern: Würde sich die Sekundarschulgemeinde Halingen mit den drei Primarschulgemeinden Matzingen, Stettfurt und Thundorf zusammenschliessen, würde das Abschöpfungspotenzial der Primarschulgemeinde Stettfurt mit den Beiträgen an den Besoldungsaufwand der zwei Empfänger-gemeinden Matzingen und Thundorf verrechnet. Ebenso würde es sich mit dem Überschuss der Primarschulgemeinde Stettfurt beim übrigen Aufwand verhalten. Nur wenn Stettfurt ebenfalls eine Empfängergemeinde wäre, spielte ein Zusammenschluss keine Rolle. Insbesondere der übrige Aufwand verursacht erhebliche Auswirkungen, da dieser keiner Abschöpfung unterliegt. Die Annahme des vorliegenden Antrags hätte eine einseitige Korrektur zur Folge, was sicherlich falsch wäre. Die Konsequenzen, insbesondere die finanziellen Konsequenzen, wären in keiner Weise abschätzbar. Faktisch käme die Annahme dieses Antrags einer Rückweisung gleich, da zuerst diskutiert und beraten werden müsste, welche Folgen diese Bestimmung nach sich ziehen würde. Mit 6:2 Stimmen empfiehlt die Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

Rüedi, FDP: Ich werde nun versuchen, mich verständlich zum Problem der Volksschulgemeinden zu äussern. In unserer Fraktion scheint mir das nämlich nicht gelungen zu sein. Das vorliegende Gesetz bringt Verbesserungen für die Volksschulgemeinden mit sich. Dieser Punkt darf weder vergessen noch verschwiegen werden. Durch die massive Reduktion des Normsteuerfusses auf 93% werden die Verzerrungen bei den Berechnungen für die Volksschulgemeinden wesentlich geringer ausfallen. Wie der Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, wurde in der Kommission vorgeschlagen, § 1 mit einem Absatz zu ergänzen, in welchem grundsätzlich hätte festgelegt werden sollen, dass Volksschulgemeinden gegenüber den Primar- und Sekundarschulgemeinden nicht benachteiligt sein sollten. Der vorliegende Antrag Heeb möchte diesen Grundsatz nun in § 2 Abs. 5 des Beitragsgesetzes einbauen. Die vorgeschlagene Formulierung erachte ich als unvollständig. Man kann nicht einseitig verlangen, nicht benachteiligt werden zu dürfen. Im Sinne der Fairness müsste ergänzt werden, dass sich die Volksschulgemeinde diejenigen Vorteile, welche sich aus ihrer Organisationsform ergeben, anrechnen lassen müssen. Vielleicht ist der Antrag gut gemeint. Gut gemeint stellt aber bekanntlich das Gegenteil von gut dar. Das vorgeschlagene Vorgehen ist völlig untauglich. Die so genannte Benachteiligung tritt nämlich durch die gesetzlichen Berechnungsmechanismen ein. Eigentlich handelt es sich um die Aufgabe des Gesetzgebers, die Gesetze so auszugestalten, dass derartige Benachteiligungen gar nicht vorkommen können, sofern eine entsprechende Ausgestaltung der Gesetze überhaupt möglich ist. Meines Erach-

tens existieren zwei Gründe für abweichende Resultate bei Volksschulgemeinden:

1. Das gesamte Potenzial wird nie abgeschöpft, sondern immer nur ein Bruchteil davon. Im alten Gesetz war 75% als fixe Quote festgelegt. Das neue Gesetz wird Flexibilität nach sich ziehen: Künftig kann nämlich genau das abgeschöpft werden, was effektiv benötigt wird.
2. Allfälliges Potenzial beim übrigen Aufwand wird nie abgeschöpft. Vielmehr verbleibt dieses Potenzial stets bei der finanzstarken Gemeinde. Bei Volksschulgemeinden werden positive und negative Ergebnisse mehrerer Primarschulgemeinden und der Sekundarschulgemeinde miteinander verrechnet. Das Problem der beitragsstechnischen Benachteiligung der Volksschulgemeinden tritt somit insbesondere dann auf, wenn es in einem Sekundarschulkreis eine oder mehrere finanzstarke Primarschulgemeinden gibt. Diese finanzstarken Gemeinden müssten bei einer getrennten Betrachtung nicht ihr gesamtes Potenzial abschöpfen. Bei der Betrachtung als Volksschulgemeinde wird ihr Abschöpfungspotenzial aber zu 100% mit der Unterdeckung anderer Primarschulgemeinden im gleichen Sekundarschulkreis verrechnet. Somit wird das gesamte Potenzial einer oder mehrerer Primarschulgemeinden durch die Unterdeckung anderer Primarschulgemeinden absorbiert. Zudem wurde meines Erachtens das Wort "Ungleichbehandlung" nicht richtig gewählt. Eine Sekundarschulgemeinde stellt zusammen mit drei Primarschulgemeinden vier öffentliche Körperschaften dar. Das Amt für Volksschule (AV) muss folglich viermal rechnen. Würden sich diese vier Gemeinden zu einer Volksschulgemeinde zusammenschliessen, wäre lediglich noch von einem Gefäss die Rede und es bräuchte nur noch eine Rechnung. Treffender als "Ungleichbehandlung" wären also die Worte "Heiratsbremse" oder "Heiratsstrafe". Eher schwache Gemeinden, die bei der Beitragsberechnung für finanzstarke Gemeinden zu qualitativ wesentlichen Unterschieden führen würden, sind aber sowieso schwierig zu vermählen, da finanzkräftige Gemeinden im Verbund nur verlieren können. Im aktuell gültigen Gesetz funktioniert § 15 als "Heiratskatalysator", da dort die Beiträge bei Zusammenschlüssen geregelt sind. Der Regierungsrat verfügt nämlich über die Möglichkeit, den Zusammenschluss von Schulgemeinden und die Bildung von Volksschulgemeinden mittels Beiträgen zu fördern. § 15 legt die maximale Höhe solcher Beiträge fest. Würde man also das Anliegen von Kantonsrat Heeb aufgreifen wollen, könnte man diese Förderungsbestimmungen des bestehenden Gesetzes im Sinne der Volksschulgemeinden ausbauen. Schliesslich halte ich nochmals fest, dass im Gesetz nicht festgeschrieben werden kann, dass man die Benachteiligung der Volksschulgemeinden aufheben möchte, während die Detailbestimmungen von § 8 bis § 10 zeitgleich noch immer so ausgestaltet bleiben, dass genau solche Benachteiligungen überhaupt erst möglich wurden. Der neue § 2 Abs. 5 und § 8 bis § 10 würden sich somit widersprechen, was eine äusserst untaugliche Gesetzgebung darstellte. Der Gesetzgeber des Kantons Thurgau beziehungsweise der Grosse Rat dürfte sich dann nicht über den Anstieg der Anzahl Anwältinnen und Anwälte in unserem Land wundern. Die einstimmige FDP-Fraktion wird den Antrag Heeb ablehnen.

Egger, GP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Heeb anzunehmen. Es geht dabei um einen Grundsatz, der schon im Rahmen der Kommissionssitzungen diskutiert und lediglich mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde. Das erneute Vorbringen des Anliegens ist demnach durchaus berechtigt. Ich vertrete nach wie vor die Meinung, dass die Benachteiligung der Volksschulgemeinden eine sehr unschöne Tatsache darstellt. Wir sprechen immerhin von 15 Fällen beziehungsweise 2,7 Millionen Franken. Aktuell sehen sich all jene Gemeinden geprellt, die sich in den letzten Jahren mühsam zu einer Volksschulgemeinde zusammengerauft haben. In der Kommission wurde damit argumentiert, dass die Umsetzung und das Ausrechnen der vorgeschlagenen Bestimmung zu kompliziert wären. Meines Erachtens stellt dies jedoch ein Scheinargument dar und ich bin davon überzeugt, dass sich diese Bestimmung sehr einfach umsetzen liesse. So könnten beispielsweise die Sekundarschulgemeinden als Volksschulgemeinden berechnet werden, während die Beiträge an die einzelnen Primar- und Sekundarschulgemeinden je nach Rechnungsergebnis prozentual gekürzt oder erhöht werden könnten. Der Antrag Heeb ist somit durchaus sinnvoll und kann problemlos im Gesetz verankert werden.

Schläfli, SP: Die SP-Fraktion hat nichts gegen Volksschulgemeinden einzuwenden. Wo Volksschulgemeinden nicht nur finanzielle, sondern insbesondere auch qualitative Vorteile nach sich ziehen, halten wir deren Bildung für sinnvoll. Auf den Punkt der Förderbeiträge hat Kantonsrat Rüedi bereits hingewiesen. Ich verzichte auf die Wiederholung dieses Aspekts. Die Vollumsetzung der Strukturbereinigung, wie sie die Kommission vorschlägt, versucht die im jetzigen Gesetz verankerte Benachteiligungen der Volksschulgemeinden aufzulösen und verspricht für alle Schulgemeinden ein faireres System, unabhängig von ihrer Form. Die grosse Mehrheit der SP-Fraktion wird den Antrag Heeb ablehnen.

Martin, SVP: Der Antrag Heeb vertritt ein Anliegen, das im Grundsatz sehr berechtigt ist. Mit der vorgeschlagenen Kommissionsfassung des Gesetzes bleibt stossend, dass noch immer eine leichte Benachteiligung der Volksschulgemeinden besteht. Nebst der eingehenden Berücksichtigung aller Subventionen müssen aber auch die möglichen Effizienzgewinne betrachtet werden, die einzelne Schulgemeinden mit dem Zusammenschluss zu einer Volksschulgemeinde erzielen können. Wie der Kommissionspräsident bereits erwähnte, käme die Annahme des Antrags Heeb einer Rückweisung des Gesetzes gleich. Die Kommission müsste nochmals grundlegend über die Bücher und sämtliche Parameter anpassen. Die bisher geleistete Kommissionsarbeit war ausführlich, intensiv und hat viele Stunden in Anspruch genommen. Das Resultat dieser Arbeit erachte ich als sehr vernünftig. Wir erreichten eine klare Optimierung der Situation der Volksschulgemeinden im Vergleich zur Fassung des Regierungsrates, obwohl dieser Aspekt zugegebenermassen nach wie vor ein Schönheitsfehler darstellt. Aber wenn der Antrag Heeb nun angenommen würde und die Kommission ihre Arbeit nochmals aufnehmen müsste, sähen

sich insbesondere die finanzstarken Schulgemeinden mit einer weiteren Verzögerung konfrontiert, die sie erneut viel Geld kosten könnte, das mit der raschen Umsetzung der Kommissionsfassung im Gegenzug gespart würde. Daher wird die einstimmige SVP-Fraktion den Antrag Heeb ablehnen. Stattdessen werden wir in der Übergangsbestimmung auf diesen Punkt zurückkommen und einen entsprechenden Antrag unterstützen. Dort wäre das Anliegen nämlich am richtigen Ort platziert.

Regierungsrätin **Knill**: Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen. Ich verweise auf die sehr fachlichen Ausführungen meiner Vorredner, der Vorrednerin, des Kommissionspräsidenten und explizit auf das Votum von Kantonsrat Ruedi. Wir dürfen nicht ausser Acht lassen, dass es bei dieser Vorlage hauptsächlich darum geht, die Lastenteilung zwischen Kanton und finanzstarken Schulgemeinden in ein neues Lot zu bringen. Auf dem Weg dieser komplexen Beratung stellten wir fest, dass dieser Diskrepanz schon seit längerer Zeit eine Strukturproblematik zugrunde liegt, welche zu diesen Verwerfungen beziehungsweise Benachteiligungen im Rahmen von Fusionen zu Volksschulgemeinden geführt hat. Ich verweise weiter auf die verschiedenen Voten in der Eintretensdebatte, wo festgehalten wurde, dass es der Kommission mit der Strukturvereinbarung, welche die Anpassung der Teilsteuerfüsse an die reale Situation vorsieht, gelungen ist, die Benachteiligung der Volksschulgemeinden stark zu mildern, auch wenn sie nicht gänzlich aufgehoben werden kann. Die verbleibenden kleineren Verwerfungen, die für den Fall, dass es zu Bildungen von Volksschulgemeinden kommt, hypothetisch berechnet werden können, sind dem System geschuldet, da sich die Berechnungen der Beiträge auf die individuellen Gegebenheiten der 87 einzelnen Körperschaften beziehen. Zudem existiert seit der Einführung des Beitragsgesetzes gemäss § 15 die Möglichkeit, Zusammenschlussbeiträge zu gewähren. Dementsprechend werden diese befristeten, über eine gewisse Zeitspanne hinweg wichtigen und richtigen Beiträge berechnet. Ein tiefer greifender Eingriff in diese Systematik kann erst stattfinden, wenn wir das System grundsätzlich überdenken wollen oder müssen. Es wird dann zu anderen Kollateralschäden kommen, wovon andere Formen von Schulgemeinden betroffen sein werden. Ich bitte den Grossen Rat, derartige Eingriffe nicht in diesem Gesetzespaket vorzunehmen. Kantonsrat Martin hat bereits darauf hingewiesen, dass es im Endeffekt entscheidend ist, nach welcher Zeitspanne man dieses Themenfeld wieder aufgreift und überprüft, wie sich das neue Beitragsgesetz tatsächlich auf die Entwicklung der Benachteiligung auswirkt. Ein bis zwei Jahre nach der Inkraftsetzung des Gesetzes würde mir eine solche eingehende Überprüfung sinnvoll erscheinen. Anschliessend müsste geklärt werden, inwiefern man bereit wäre, allfällige Korrekturmassnahmen im Gesetz festzuschreiben oder ob das Gesetz nochmals grundsätzlich und systematisch überarbeitet werden soll. Ich wiederhole meine Bitte an den Grossen Rat, den vorliegenden Antrag Heeb abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Heeb wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 3 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Der Verweis auf Beiträge des Kantons und auf Ausgleichszahlungen finanzstarker Gemeinden wurde gestrichen, da dies nichts mit der Berechnung zu tun hat.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Auch hier wurde der Verweis, wessen Beitrag die Berechnung betrifft, gestrichen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Zur besseren Verständlichkeit wurde die Überschrift mit den Worten "oder Abschöpfungspotenzial" ergänzt. Das hängt mit dem neu eingefügten Abs. 2 zusammen. Dieser wiederum steht im direkten Zusammenhang mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2. In diesen beiden Absätzen geht es darum, dass zwischen dem Beitrag an den Besoldungsaufwand beziehungsweise dem Abschöpfungspotenzial und dem Beitrag an den übrigen Aufwand eine gegenseitige Verrechnung stattfindet. Mit dieser Formulierung in Abs. 1 wird klarer definiert, wie der Beitrag an den Besoldungsaufwand zustande kommt. Die Ziffern 1 bis 3 entsprechen den durchschnittlichen Steuerfüssen über sämtliche Schulgemeinden, mit welchen grundsätzlich der Besoldungsaufwand finanziert werden sollte. Diese Berechnungen hat das AV erstellt. Sie korrespondieren mit den festgelegten und für alle Schulgemeinden geltenden Schülerpauschalen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8 Abs. 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Wie bereits erwähnt, wird mit diesem neuen Absatz definiert, wie bei einer Schulgemeinde das Abschöpfungspotenzial zustande kommt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Bei diesem Absatz verhält es sich genauso wie in § 8 Abs. 1, abgesehen davon, dass es hier um den übrigen Aufwand geht. Die Ziffern 1 bis 3 entsprechen wiederum den durchschnittlichen Steuerfüssen über sämtliche Schulgemeinden, mit welchen grundsätzlich der übrige Aufwand finanziert werden sollte.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9 Abs. 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Dieser Absatz legt fest, dass eine Kürzung des Beitrags an den übrigen Aufwand vorgenommen wird, wenn dieser höher ist als das vorhandene Abschöpfungspotenzial. In diesem Fall entfällt die Abschöpfung.

Heeb, GLP/BDP: Ich wünsche mir ein klein wenig Ordnung in der Gesetzgebung. Erlasse unnötiger Bestimmungen sind zu vermeiden. Beiträge, welche die Schulgemeinden erhalten und Beiträge, die bezahlt werden müssen, könnten gemäss Obligationenrecht miteinander verrechnet werden. Das sollte kein Problem darstellen. Nun ist aber eine für mich unlogische Verrechnung zwischen Beiträgen in Schweizerfranken und einem Potenzial vorgesehen, das sich in irgendetwas verwandeln kann, unter Umständen auch in gar nichts. So etwas Unlogisches sollte nicht ins Gesetz aufgenommen werden, zumal nur ganz wenige und exotische Fälle davon betroffen wären. Daher **beantrage** ich, § 9 Abs. 2 zu streichen.

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Unseres Erachtens hat die Kommission mit der vorgeschlagenen Formulierung einen sehr verständlichen Wortlaut betreffend die Verrechnung von Beiträgen an den übrigen Aufwand und des Abschöpfungspotenzials gefunden. Das Abschöpfungspotenzial kann ebenfalls in Schweizerfranken ausgewiesen werden. Wir schaffen mit dieser Bestimmung insbesondere auch eine bisher fehlende Rechtssicherheit. Trotz dieser Lücke wurden die Verrechnungen aber stets getätigt, weshalb die Kommission im Gesetz eine klare und saubere Formulierung festgeschrieben haben wollte, was uns in der Kommissionsfassung nun gelungen ist. Ich erkenne keine Unlogik, im Gegenteil: Es ist logisch, dass Beiträge mit Potenzial auf der anderen Seite verrechnet werden können und der Finanzfluss damit vereinfacht wird. Mit 7:1 Stimmen bittet die Kommission den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Heeb wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 10 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Was im geltenden Recht noch "Ausgleichszahlungen" heisst, wird neu klar als das betitelt, was es tatsächlich ist. Die Ziffern 1 bis 3 definieren die Voraussetzungen, die bestimmen, welche Schulgemeinden Abschöpfungsbeiträge zu leisten haben. Ziffer 2 hat einen direkten Zusammenhang mit § 9 Abs. 2. Gemäss Ziffer 3 wird ein allfälliger Abschöpfungsbeitrag nicht mehr auf den Dreijahresdurchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner abgestützt. Der schülerbasierte Abschöpfungsmechanismus wird pro Kalenderjahr berechnet. Der Aufwand für die Berechnung des Dreijahresdurchschnitts liegt nicht im Verhältnis zum Nutzen einer solchen Berechnung.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10 Abs. 2

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: In Abstimmung mit § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 wurde auch dieser Absatz neu formuliert. Er regelt die Berechnung des Netto-Abschöpfungspotenzials.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 10 Abs. 3

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Aufgrund der aktuellen Steuerkraft pro Einwohner, basierend auf den Daten des Jahres 2017, und der vorgesehenen Bereinigung der Teilsteuerfüsse identifiziert die prognostizierte Entwicklung bei vier Schulgemeinden zwar ein Abschöpfungspotenzial, allerdings liegt die Steuerkraft der betroffenen Schulgemeinden unter derjenigen des Kantons. In der Kommissionsdiskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, dass in diesen Fällen auf eine Abschöpfung verzichtet werde. Der Verzicht ergibt sich unter anderem aus dem Zweck in § 1, welcher fordert, dass die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Schulgemeinden abgebaut werden sollen. Es wurde vorgeschlagen, ein Glättungsmechanismus mit Teilabschöpfung ins Gesetz einzubauen, sofern sich die Differenz der Steuerkraft innerhalb einer Bandbreite von beispielsweise 5% bewege. Ein entsprechender Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Aus meiner persönlichen Sicht ist durchaus damit zu rechnen, dass sich dieser Umstand aufgrund der aktuellen Steuerkraftentwicklungen schnell ändern könnte. Abs. 3 regelt das Verhältnis des gesamten Abschöpfungspotenzials zur Gesamtsumme des Anteils, welchen die Schulgemeinden zu finanzieren haben.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 10 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 11 Abs. 1

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die Senkung des notwendigen Steuerfusses für die Geltendmachung höherer Beiträge ist eine Folge der Senkung des Normsteuerfusses. Das Verhältnis entspricht der Berechnung $110\% / 100\% \times 93\%$, was einen Steuerfuss von 102,3% ergibt.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 12 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 14a

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Mit diesem Paragraphen wird die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Beschulung im neuen Bundesasylzentrum geschaf-

fen. Bei der Finanzierung der Integrationsklassen handelt es sich im Rahmen der Abgeltung um die Mehrkosten für Kleinklassen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23 Abs. 2 und 3

Kommissionspräsident **Lüscher**, FDP: Die Aufhebung dieser zwei Absätze erfolgte, weil sie zeitlich an die Inkraftsetzung des geltenden Gesetzes gekoppelt und jetzt nicht mehr notwendig sind.

Heeb, GLP/BDP: Die Streichung dieser zwei Absätze stelle ich nicht in Frage. Aber ich **beantrage** das Einfügen eines neuen § 23 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut: "Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bis spätestens im Jahr 2025 eine Gesetzesnovelle vor, die die Benachteiligung der Volksschulgemeinden beseitigt." Die Ungleichbehandlung empfinden viele Kantonsrätinnen und Kantonsräte als störend. Wenn wir an dieser Stelle eine klare Leitlinie und ein Versprechen des Regierungsrates im Gesetz festschreiben, wird es vermutlich vielen Vertreterinnen und Vertretern von Volksschulgemeinden leichter fallen, dem neuen Gesetz mit Überzeugung zuzustimmen.

Martin, SVP: Die Anträge von Kantonsrat Heeb sind nicht immer einfach verständlich, auch wenn sie heute in schriftlicher Form vorliegen und nicht singend vorgetragen werden. Dennoch plädieren ich und die Mehrheit der SVP-Fraktion dafür, diesen Antrag anzunehmen. Es ist inzwischen hinlänglich bekannt, dass dieses Gesetz die Benachteiligung der Volksschulgemeinden zwar schmälert, aber nicht auszumerzen vermag. Das ist im Rahmen der aktuellen Revision nicht anders möglich. Dazu wären umfassende Umstellungen notwendig. Wenn man nun aber vom Grundsatz ausgeht, dass man bei der Bildung einer Volksschulgemeinde finanziell nicht schlechter dastehen sollte als zuvor, wäre es zielführend, wenn sich der Regierungsrat bis zum Jahr 2025 umfassende Gedanken machen würde. Es ist zwar unüblich, eine derartige Regelung in der Übergangsbestimmung festzuhalten, ein Blick nach Bern verrät jedoch, dass dies auch auf Bundesebene vorkommt. Wenn der Antrag angenommen wird, hätte der Regierungsrat bis 2025 den klaren Auftrag, diese Frage nochmals aufzugreifen, und zwar auf Basis der dann vorliegenden, neuen Resultate der aktuellen Revision. Das Anliegen findet in der Übergangsbestimmung also durchaus seine Berechtigung. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Heeb anzunehmen.

Rüedi, FDP: Das Anliegen dieses Antrags ist nicht nur unüblich, sondern auch falsch. Zur Qualität der Gesetzgebung in Bern möchte ich mich nicht äussern. Beim Antrag Heeb handelt es sich nicht um eine Übergangsbestimmung, vielmehr wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, dem Grossen Rat bis spätestens in sechs Jahren eine Änderung des Beitragsgesetzes im Sinne der Anliegen des Antragstellers zu unterbreiten. Ein

derartiger Auftrag gehört nicht in die Übergangsbestimmungen eines Gesetzes. Zu diesem Zweck verfügen wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier über das Instrument der Motion. Mit einer erheblich erklärten Motion könnte der Grosse Rat den Regierungsrat damit beauftragen, ihm eine Botschaft zur Änderung des Beitragsgesetzes zu unterbreiten. Das Gesetz beziehungsweise dessen Übergangsbestimmung ist der falsche Platz dafür. Die einstimmige FDP-Fraktion wird den Antrag ablehnen.

Regli, CVP/EVP: Die vorgeschlagene Übergangsregelung mit dem Antrag Heeb gäbe unseres Erachtens ein falsches Versprechen ab. Es ist nicht so einfach, das Problem derart generell und abstrakt zu lösen, wie es für Gesetzestexte nötig wäre. Ansonsten wären ja sicherlich bereits in der Kommission kreative Vorschläge vorgebracht worden. Wenn nun überraschenderweise doch noch jemand eine taugliche Lösung finden sollte, müsste eine Gesetzesänderung eingeleitet werden, jedoch auf dem normalen Weg des gesetzgeberischen Prozesses. Eine akzeptable Lösung würde im Grossen Rat sicherlich auf gute Chancen stossen. Zum jetzigen Zeitpunkt hält die CVP/EVP-Fraktion nichts von einem Versprechen, das im Endeffekt doch nicht eingelöst werden kann.

Kommissionspräsident **Lüscher, FDP:** Meine Nachfrage bei den Kommissionsmitgliedern bezüglich dieses Antrags hat gleichermassen verhaltene Zustimmung wie verhaltene Ablehnung hervorgerufen. Die Rückmeldungen lassen lediglich auf eine sehr unklare Haltung der Kommission schliessen. Ich beantrage deshalb, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Knill:** Auch ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen. Nur weil in Bern hin und wieder "Gesetzeslittering" betrieben wird, bedeutet das nicht, dass wir unsere Gesetzeshygiene ebenfalls vernachlässigen sollten. Es ist unüblich, in einem Spezialgesetz einen Auftrag zu erteilen. Mein Vorschlag lautet daher wie folgt: Jährlich publiziert das AV ein umfassendes Dokument namens "Schulfinanzen". Wenn wir nun davon ausgehen, dass das neue Gesetz per Januar 2020 in Kraft treten und per 2021 finanzwirksam wird, schlage ich vor, im Bericht "Schulfinanzen 2023" einen ausführlichen Exkurs zur heute diskutierten Problematik der Volksschulgemeinden vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt werden wir schon auf zwei Jahre Erfahrung zurückblicken können und wissen, wie sich die neue Systematik auf die Schulfinanzen auswirkt. Aufgrund dieser Erfahrungen können alle beteiligten Player, somit beispielsweise auch der Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), darüber befinden, ob eine neue Botschaft erarbeitet werden oder ob beispielsweise einfach eine Art Bonusfaktor in das Berechnungssystem des bestehenden Gesetzes eingebaut werden soll. Heute kann noch nicht vorhergesehen werden, wie die richtigen Schlussfolgerungen aussehen könnten. Ich verspreche, dass wir dem Grossen Rat mit der Publikation "Schulfinanzen 2023" nach zwei Erfahrungsjahren entsprechende Ausführungen zur Entwicklung der Benachteiligung der Volksschulgemeinden vorlegen werden. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag

Heeb abzulehnen.

Heeb, GLP/BDP: Dieses Versprechen nehme ich gerne entgegen. Ich erwarte eine saubere Aufstellung sowohl der jetzigen Volksschulgemeinden, als auch der zu bildenden Volksschulgemeinden, so dass die Thematik aufgrund der gelieferten Daten neu aufgerollt werden kann. Offenbar scheint der Regierungsrat unser Anliegen inzwischen ernst zu nehmen, weshalb ich meinen Antrag **zurückziehe**.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

II.

Diskussion - **nicht benützt**.

III.

Diskussion - **nicht benützt**.

IV.

Diskussion - **nicht benützt**.

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

3. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung) (16/VO 3/288)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst die Kommissionspräsidentin, Kantonsrätin Edith Wohlfender, für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Wohlfender**, SP: Namens der Kommission danke ich Regierungsrat Dr. Jakob Stark, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Departementes sowie den Vertretern der Pensionskasse für die gute Unterstützung der Kommissionsarbeit. Vor allem danke ich für die gute Betreuung während der Kommissionssitzung. Mit Botschaft vom 6. November 2018 schlägt der Regierungsrat eine Revision der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung) aus dem Jahr 2013 vor. Aus den damaligen Diskussionen um die Vollkapitalisierung resultierte ein hart umkämpfter Kompromiss zwischen dem Kanton und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. In der vorliegenden Revision geht es einzig darum, das Risiko einer lange andauernden Unterdeckung zu minimieren. Dies ist eine Vorsichtsmassnahme im heutigen volatilen Finanzmarkt. Der Grosse Rat hat nach der Überführung der Pensionskasse für das Thurgauer Staatspersonal und die Lehrpersonen in die Selbständigkeit nur noch wenige Möglichkeiten zur Korrektur. Der Rahmen des Beitrags für Sanierungen ist darin enthalten. Andere getroffene Massnahmen, wie die Senkung des Umwandlungssatzes und des technischen Zinssatzes, sind in der Zuständigkeit der Pensionskasse. Der durch den Regierungsrat vorgeschlagenen Erweiterung allfälliger Sanierungsbeiträge von 0% bis 5% wurde in der Kommission einstimmig zugestimmt. Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und den Änderungen zuzustimmen.

Stokholm, FDP: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die einzelnen Änderungen. Die Verordnung gibt einen Rahmen für das Wirken der Pensionskassenkommission vor. Innerhalb dieses Rahmens ist die Kasse in den vergangenen Jahren erfolgreich saniert worden. Dies ist den finanziellen Beiträgen seitens des Kantons, dem umsichtigen Handeln der paritätisch zusammengesetzten Pensionskassenkommission, vor allem aber dem guten Verlauf auf den Finanzmärkten als so genannten dritten Beitragszahler zu verdanken. Dieser "dritte Beitragszahler" ist aber auch das risikobehaftetste Glied in dieser Kette. Plötzliche Einbrüche auf dem Finanzmarkt können das Ergebnis der Pensionskasse massiv beeinflussen und in die Unterdeckung führen. Auf-

grund der Weisungen der Oberaufsicht muss die Pensionskasse dann in der Lage sein, innerhalb von maximal zehn Jahren wieder ausfinanziert zu sein. Dies ist mit dem jetzigen Beitragsrahmen im Sanierungsfall nicht gesichert. Die Anpassung im Bereich der Sanierungsbeiträge ist daher notwendig und in ihrer Ausgestaltung sinnvoll und praktikabel. Besser als sanieren ist allerdings die Prävention. Die Pensionskassenkommission beweist mit der beschlossenen Revision des Reglements per 1. Januar 2020, dass sie sich dieser Verantwortung nicht nur bewusst ist, sondern auch entsprechend handelt. Die FDP-Fraktion begrüsst die darin beschlossenen Anpassungen wie die Senkung des Umwandlungssatzes, die Senkung des technischen Zinssatzes, den Wechsel zur Generationentafel sowie die schrittweise Abschaffung der Zusatzrente ausdrücklich und gratuliert der Kommission und der sie unterstützenden Verwaltung der Pensionskasse zu ihrer erfolgreichen Arbeit.

Huber, GLP/BDP: Die GLP/BDP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat und bei der vorberatenden Kommission für die Ausarbeitung der Verordnungsänderung und die diesbezüglichen schriftlichen Unterlagen. Ich verzichte darauf, näher auf diese Ausführungen einzugehen; sie sind nachvollziehbar. Auch die Ausführungen meines Vorredners verdanke ich. Die Diskussionen in der vorberatenden Kommission haben aufgezeigt, wie sensibel jede Veränderung einer Pensionskassenverordnung von den aktiv Versicherten, noch mehr aber von den Rentenbezüglern beobachtet wird. Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre auf den Finanzmärkten und dem schweizerischen Pensionskassenmarkt ist die nun anstehende Ergänzung der Verordnung unserer Pensionskasse zur Regelung weiterer eventualiter zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen nicht gerade als erfreulich zu bezeichnen, leider aber unabwendbar. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass die Pensionskasse Thurgau in den Hochzinsjahren zu Beginn dieses Jahrtausends zwar dank ihrer risikoorientierten Anlagestrategie hohe Gewinne einfahren konnte, damit aber auch Rentenversprechungen einging, die deutlich über den Leistungen in der Privatwirtschaft liegen. Nach den Millionenverlusten in den Jahren 2008 und 2011, welche aufgrund der Börsencrashes eingefahrenen wurden und die leider nicht mit eigenen Rückstellungen aufgefangen werden konnten, schrammt die Pensionskasse trotz aktuell stabiler Performance immer wieder hart am Sanierungsbedarf vorbei. Auch mit der nun vorgesehenen Verordnungsanpassung verbleibt die fragwürdige Querfinanzierung der aktuell teilweise noch immer recht hohen Rentenansprüche zu Lasten der derzeitigen Beitragszahler. Rentenansprüche, für die notabene bei entsprechender Performance sogar eine Teuerungsanpassung in Aussicht gestellt ist. Inwieweit die neu und nach meinem Wissen schweizweit erstmals in einer Pensionskassenverordnung auftauchende Definierung eines Realzinses als Bestandteil der Grundlagenberechnung sich dann mittel- und langfristig effektiv auf die Renten auswirken wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht prognostizieren. Die GLP/BDP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Verordnungsvorlage einstimmig zustimmen.

Bühler, CVP/EVP: Das Pensionskassenwesen ist die wichtigste berufliche Vorsorge eines jeden einzelnen Berufstätigen. Eine gesunde Pensionskasse ist somit auch die Voraussetzung, dass man als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich auftreten kann. Dies trifft auch für den Kanton Thurgau zu. Es ist absolut im Sinne der CVP/EVP-Fraktion, dass man bei der Pensionskasse Thurgau diesem Umstand Rechnung trägt. Wenn eine Pensionskasse infolge volatiler und stark fallender Finanz- und Anlagemärkte in Schieflage gerät, ist dies zwar kein Weltuntergang, trotzdem aber ein äusserst unangenehmer Zustand. Es ist somit folgerichtig und verständlich, dass die Oberaufsichtskommission die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge verschärft. Auch wir sind der Meinung, dass eine Pensionskasse nach starken Verlusten ihrer Wertschriftenanlagen und somit dem Unterschreiten der Deckungsgrenze schnellstmöglich wieder auf Kurs kommen und diesen Schwellenwert erreichen sollte. Dass man bei einem Sanierungsmaximum von 2% dafür Jahre oder Jahrzehnte brauchen würde, ist nicht gut und nicht zielführend. Mit einer Erweiterung des Beitragsrahmens von 0% bis 5% erreicht man die Sanierung damit nicht nur schneller, sondern man bringt die gesamte Pensionskasse auch in kürzerer Zeit wieder zurück zur Balance. Damit soll eine Sanierungsdauer keine "Never Ending Story" werden. Das ist richtig und allen Versicherten gegenüber auch fair. Wir erachten es ebenfalls als richtig, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zu einer solchen Sanierung beitragen, sollte sie denn nötig sein. Wir sind davon angetan, dass die Arbeitgeber, vor allem aber auch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dies gleich sehen, wenngleich dem sozialen Aspekt unbedingt Beachtung geschenkt werden sollte, falls je eine Sanierung nötig sein sollte. Das möchten wir speziell betonen. Als Familienpartei sind wir dies unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Bürgerinnen und Bürgern schuldig. Die CVP/EVP-Fraktion begrüsst die in Kraft tretende Revision des Pensionskassenreglements ausdrücklich. Insbesondere die Anpassung des Umwandlungssatzes, aber auch des technischen Zinssatzes ist eine wichtige Massnahme. Damit wird der demografischen Veränderung und der immer längeren Lebensdauer absolut Beachtung geschenkt. Die junge Generation, welche jetzt in die Pensionskasse eintritt, wird nicht von Anfang an massiv benachteiligt. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten, und die grosse Mehrheit unterstützt die Änderungen der Verordnung.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Ausarbeitung der Botschaft. Mit dem heutigen Sanierungsbeitrag von 0% bis 2% der beitragspflichtigen Besoldung kann der Deckungsgrad bei einem grösseren Börseneinbruch nicht in den vorgeschriebenen zehn Jahren erreicht werden. Deshalb müssen wir handeln und die Höhe der Sanierungsbeiträge anpassen. Die Ausweitung des Sanierungsbeitrags von neu 0% bis 5% gibt der Pensionskassenkommission die Möglichkeit, den Deckungsgrad in maximal zehn Jahren auf die Höhe von 100% zu bringen, wie es das Gesetz fordert. Die EDU-Fraktion dankt allen, die dazu beigetragen haben, dass sich die Pensionskasse

Thurgau rasch und gut erholt hat. Wir sind einstimmig für Eintreten und unterstützen die Anpassungen.

Dätwyler Weber, SP: Die SP-Fraktion unterstützt die vorliegende Botschaft des Regierungsrates. Wir sehen die Vorlage aber eindeutig als Kompromiss an. Auch bei der jetzigen Revision wurde zwischen dem Regierungsrat, weiteren Arbeitgebern, der Pensionskasse und Arbeitnehmervertretern hart über den Rahmen der Sanierungsbeiträge verhandelt. Die vorgeschlagene Minder- und Nullverzinsung der Alterssparguthaben sind keine schöne Option auf die Pensionierung hin. Auch wenn hier von einem "worst case" Szenario ausgegangen wird, werden wie immer die Arbeitnehmer die Einbussen haben. Wir werden ein kritisches Auge auf die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen haben und hoffen wie wohl die meisten hier im Saal, dass dieses "worst case" nie eintritt. Seit der Verselbständigung 2014 haben die Arbeitnehmer einiges an die Sanierung der Pensionskasse Thurgau beigetragen und Minderverzinsungen verkraften müssen. Eine Sanierung hat also schon stattgefunden. Ende 2018, als der Deckungsgrad gerade einmal zum Stichtag knapp unter 100% lag, und übrigens ohne irgendwelche Wertschwankungsreserven bilden zu können, unterbreitete der Regierungsrat seinen Vorschlag. Dies ermöglicht der Pensionskasse zwar rechtzeitig und ausreichend, Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Es bedeutet aber auch, dass der Regierungsrat zusammen mit den anderen Arbeitgebern seinen Beitrag an den Sanierungsmassnahmen gedeckelt auf 5% hält. Die drei grössten Arbeitgeber, der Kanton Thurgau, die Schulgemeinden und die thurmed AG, teilen sich also ihren Anteil an den Sanierungsbeiträgen zu je einem Drittel. Hingegen haben die Arbeitnehmer wie erwähnt nebst Lohnabzügen auch eine Minder- oder Nullverzinsung der Altersguthaben und Sanierungsbeiträge zu leisten. Ein Fortschritt ist hier einzig, dass diese Beiträge gemäss der Verordnung nun alle zusammengezählt werden. Es ist ein Wermutstropfen, dass die bisher gewährte Zusatzrente schrittweise abgeschafft wird, was bei den Arbeitnehmern - ich denke hier vor allem an die Berufe aus dem Gesundheitswesen, wie beispielsweise die Pflege, oder an die Lehrerschaft, die mit grossen physischen und psychischen Belastungen konfrontiert sind, und nicht wie in der Baubranche oder bei der Polizei, die sich regulär und ohne Einbussen früher pensionieren lassen können - auf Unverständnis gestossen ist, jedoch in der alleinigen Kompetenz der Pensionskassenkommission liegt. Auch die Arbeitnehmer sind in einer Extremsituation dennoch froh, wenn sich die Arbeitgeber früher an einer Sanierung beteiligen. Es liegt ein Kompromiss vor, den wir, wenn auch mit viel Zähneknirschen, unterstützen können. Wir sind für Eintreten.

Zimmermann, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat und den Mitgliedern der Pensionskassenkommission, welche bei der Beratung anwesend waren, für die gute Vorlage. Die Mitglieder der Pensionskassenkommission haben uns zudem gut über das Geschehen auf dem Markt informiert. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und

für die Revision der Verordnung. Es wurde erwähnt, dass vor allem die Arbeitnehmer Beiträge zu leisten hätten. Ich möchte erwähnen, dass das Verhältnis in der Privatwirtschaft doch ein wenig anders ist. Die Angestellten des Kantons Thurgau stehen immer noch recht gut da. Ebenfalls möchte ich erwähnen, dass der Kanton Thurgau bisher immerhin Sanierungsbeiträge von 159 Millionen Franken geleistet hat. Ich verzichte explizit auf die Aufteilung der einzelnen Beiträge mit Verwendungsverzicht etc., denn das erübrigt sich.

Mathis Müller, GP: Die Pensionskassenverordnung wurde 2013 revidiert. Der Deckungsgrad der Pensionskasse ist heute zufriedenstellend. Um Krisenszenarien wie beim Börsencrash 2008 besser angehen zu können - heute besteht für die Pensionskasse keine Staatsgarantie mehr - soll die nun vorgeschlagene Teilrevision diskutiert werden. Die Sanierung ab der Feststellung einer Unterdeckung soll schneller vorangetrieben und innerhalb der seitens des Gesetzes für Berufliche Vorsorge geforderten Frist von maximal zehn Jahren ausfinanziert werden können. Die Grüne Fraktion dankt dem Regierungsrat für den vorliegenden Vorschlag eines massvollen Kompromisses und unterstützt diesen. Die Pensionskassenkommission sowie Personalthurgau und die Personalkommission erachten das vorliegende Sanierungskonzept mit einem Rahmen des Sanierungsbeitrags von neu je 0% bis 5% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber als einen gangbaren Weg, den wir auch unterstützen. Die Definition der Sanierungsbeiträge, also die Abzüge bei der Besoldung, die Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens, und das ist neu - wobei sich die Minderverzinsung am Realzins orientiert - ist sinnvoll. Die nächste Revision der Pensionskassenverordnung wird jedoch nicht allzu lange auf sich warten lassen, kommen doch in nächster Zeit bei der 1. und 2. Säule neue Anforderungen auf die Pensionskasse zu. Die Fraktion der Grünen ist für Eintreten und unterstützt die Vorlage.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Vielleicht ist es schade, aber auch gut, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat in Bezug auf das Reglement der Pensionskasse nicht mehr viel zu sagen haben. Andernfalls würde die Diskussion heute bestimmt länger dauern. Ich bin froh, dass wir uns auf diese Bestimmung beschränken. Der Rahmen der Beiträge für Sanierungen in der Pensionskassenverordnung ist die Sache des Grossen Rates. Wir schlagen vor, den Spielrahmen von heute 2% auf 5% auszuweiten. Dies wurde gut aufgenommen. Es ist ein Kompromiss. Ich weiss allerdings nicht, wer mit den Zähnen knirschen muss. Die vorgeschlagene Massnahme ist unter den heutigen Umständen massvoll. Heute müssen bei einem Deckungsgrad unter 100%, also bei einer Unterdeckung, unverzüglich Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Für die Feststellung der Unterdeckung ist der 31. Dezember als Stichtag ausschlaggebend. Meines Erachtens ist es sehr fragwürdig, dass das so gehandhabt wird. Dies führt zu einseitigen Betrachtungen, unnötiger Verunsicherung und zu überhasteten Massnahmen. Beim letzten Jahreswech-

sel war die Börse im Tief, und man hätte sofort Sanierungsmassnahmen einleiten müssen. Zwei Monate später war die "Börsenbaisse" vorüber, und wir sind wieder auf demselben Stand. Das Kriterium des Stichtages, welches auch in der Buchhaltung gilt, führt zu riesigen Gewinnen und riesigen Verlusten, die auf reine Börsenschwankungen zurückzuführen sind. Ich bin davon überzeugt, dass wir das Stichtagdenken überdenken müssen. Es braucht einen grösseren zeitlichen Raum und verschiedene weitere Kriterien. Das ist zwar nicht unsere Sache, aber wir müssen es angehen. Hier entstehen nur Verunsicherungen, und es gibt Schlagzeilen in den Zeitungen, dass die Pensionskasse eine grosse Unterdeckung aufweise. Wie erwähnt ist zwei Monate später alles heisse Luft. Das kann es einfach nicht sein. Innerhalb der heutigen Rahmenbedingungen ist die vorgeschlagene Anpassung der Pensionskassenverordnung sinnvoll. Wir sind nicht höher als 5% gegangen. Ich bin davon überzeugt, dass die Pensionskassenkommission diese Lösung weise anwenden wird. Ich bitte Sie, der Änderung der Verordnung zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen.**

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Wohlfender**, SP: Die Kommission hat die Vorlage in zwei Lesungen beraten und empfiehlt dem Grossen Rat, der Änderung der Verordnung zuzustimmen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

4. Motion von Toni Kappeler, Armin Eugster, Christine Steiger und David H. Bon vom 18. April 2018 "Gleichbehandlung gleicher Planungsvorteile" (16/MO 17/222)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Kappeler, GP: Ich habe leider kein Verständnis für die Haltung des Regierungsrates zum Motionsanliegen. Die Beantwortung ist sehr enttäuschend, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Der Regierungsrat nimmt mit seiner Ablehnung eine Ungleichbehandlung desselben Tatbestandes billigend in Kauf. Bei Einzonungen werden 20% abgeschöpft, bei Um- und Aufzonungen bleibt der gesamte Wertgewinn beim Eigentümer, obschon auch hier der Eigentümer ohne jegliches eigene Dazutun von der Planung der Behörde profitiert. Das ist nicht gerecht. 2. Mittlerweile haben 16 Kantone entsprechend unseres föderalen Staates auf verschiedene Weise die Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen eingeführt. In weiteren sechs Kantonen befindet sich die Einführung im politischen Prozess, dies gemäss einer laufend aktualisierten Kantonsliste von EspaceSuisse, dem Schweizer Verband für Raumplanung und Umweltfragen. Dort sind übrigens alle Kantone Mitglied. Mit der Einführung der Mehrwertabgabe wären wir also in guter Gesellschaft mit 16 beziehungsweise 22 Kantonen. Zu den sechs Kantonen, welche die Mehrwertabgabe noch nicht geregelt haben, gehört Zürich. Baudirektor Markus Kägi hatte für Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe von 15% für die Gemeinde und 5% für den Kanton vorgeschlagen und dafür massive Kritik geerntet. Es wurde kritisiert, dass dies das absolute Minimum und viel zu wenig sei, um eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Dies verlangten insbesondere die Vertreter der Gemeinden. Weshalb sollen sich die Eigentümer, welche von der grösseren Ausnutzung profitieren, nicht an den Kosten der Siedlungsentwicklung nach innen beteiligen? Verdichtung verlangt zusätzliche Infrastrukturen, Gestaltung des öffentlichen Raumes, Grünflächen und damit Wohnqualität. In Zürich wurde also nicht um die Mehrwertabgabe gestritten, sondern um die zu geringe Höhe der Mehrwertabgabe. Letzte Woche hat man sich in Zürich geeinigt. Gemeinden können bei Um- und Aufzonungen bis 40% des Mehrwertes abschöpfen. Bei städtebaulichen Verträgen kann man über diese 40% hinausgehen. Es würde zu weit gehen, hier die Zürcher Lösung im Detail zu diskutieren. Dies sind aber die Eckwerte. Damit sind wir bei meinem letzten Kritikpunkt. 3. Der Regierungsrat äussert sich zu den Auswirkungen der Motion auf die Siedlungsentwicklung nach innen und auf die ange-

strebte hohe Qualität bei Sondernutzungsplänen. Hier liegt der Regierungsrat derart daneben, dass es fast schon weh tut. Die Verdichtung nach innen wird nicht gehemmt; in allen anderen Kantonen nicht und bei uns auch nicht. Die planende Gemeinde schenkt dem Eigentümer bei einer Um- und Aufzonung grosszügige, beispielsweise 80% des Mehrwertes, aber nicht 100%. Im Rahmen eines Sondernutzungsplans kann die Mehrwertabgabe nur einen positiven Effekt haben. Mit einem Gestaltungsplan sind in der Regel höhere Qualitätsansprüche verbunden. Der Bauherr weiss nun aber, dass er beispielsweise 20% des mit der Aufzonung erzielten Mehrwertes abzuliefern hat. Er kann jedoch alle infolge des Gestaltungsplans verlangten Mehraufwendungen von den 20% abziehen. Diese Regelung wird die Akzeptanz von zusätzlichen Aufwendungen für mehr Qualität im Siedlungsraum massiv erhöhen. Ich bin deshalb davon überzeugt, dass die Mehrwertabgabe genau das Gegenteil dessen bewirkt, was der Regierungsrat befürchtet. Sie fördert die Qualität in der Siedlungsentwicklung nach innen. Die Motionäre sind mit ihrer Haltung nicht alleine. Die "Neue Zürcher Zeitung" (NZZ) schreibt, dass eine erfolgreiche Entwicklung nach innen Massnahmen für eine hohe Qualität voraussetze: Grünräume, qualitätsvolle Gestaltung des öffentlichen Raumes. In der NZZ vom 16. August 2016 heisst es: "Lässt man sich vom Grundgedanken der Verursachergerechtigkeit leiten, wonach nicht die Allgemeinheit allein für solche Schritte aufkommen soll, rückt (...) die Mehrwertabgabe ins Blickfeld. Sie lässt sich geradezu als Schmiermittel der baulichen Verdichtung interpretieren, indem sie jene finanziell an Aufwertungen ihres Umfelds partizipieren lässt, die unmittelbar wirtschaftlich von höheren Ausnützungen profitieren." Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären. Sie schafft Rechtsgleichheit, sie entspricht den Forderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) und sie gibt den Gemeinden ein Instrument für eine qualitätsvolle Entwicklung nach innen und zusätzliche Mittel für Infrastrukturaufgaben in die Hand. Das ist heute in einer grossen Mehrheit der Kantone Standard, und es tut niemandem weh, weil niemandem etwas weggenommen wird. In der Zeitschrift "Schweizer Gemeinden", der Publikation des Schweizerischen Gemeindeverbandes, vom November 2017 heisst es: "Der Mehrwertausgleich ist nicht bloss eine zusätzliche Einnahmequelle für die öffentliche Hand. Er hat das Potenzial, Anreize für qualitätsvolle städtebauliche und raumplanerische Lösungen zu schaffen (...)." Die Grüne Fraktion ist selbstverständlich einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Albrecht, SVP: Die SVP-Fraktion bedankt sich für die umfassende und pragmatische Beantwortung. Meines Erachtens listet der Regierungsrat gute Argumente für Nichterheblicherklärung auf. Der Auftrag aus der Totalrevision des Raumplanungsgesetzes ist erfüllt. Mit ihrem Vorstoss suggerieren die Motionäre, dass es sich bei Aufzonungen um dieselbe Ausgangslage handle wie bei Neueinzonungen, was nicht der Realität entspricht. Neueinzonungen, also Land, welches aus der Landwirtschaftszone einer Bauzone zugewiesen wird, kann durchaus das 90-Fache des Wertes erreichen. Eine Aufzo-

nung, beispielsweise von W2 auf W3, macht vielleicht 100 Franken pro m² aus. Man spricht dann vom 1,2-Fachen beziehungsweise unter dem Strich von 20%. Dieser Vergleich hinkt. Die Lageklasse spielt ebenso eine grosse Rolle. Eine Aufzoning alleine wird den Mehrwert nicht ausmachen. Es kommt darauf an, wo sich eine Liegenschaft oder eine Parzelle befindet: Liegt sie zentral, ist sie gut erschlossen, ist sie gut besonnt, hat sie wenig Lärmemissionen, keine Immissionen usw.? Der Sondernutzungsplan generiert in der Regel günstigen Wohnraum mit optimierter Ausnutzung. Er stellt hohe Anforderungen an die Planung, strenge Voraussetzungen an die Gestaltung, und er ist mit einem nicht unerheblichen materiellen Aufwand verbunden, ohne Garantie auf Verwirklichung. Zu den Infrastrukturkosten: Ich teile die Auffassung von Kantonsrat Kurt Baumann, Präsident des Verbandes Thurgauer Gemeinden, dass die Infrastrukturkosten bei verdichteter Bauweise pro Einwohner geringer sind, da sich auf der besser genutzten Wohnfläche die Steuerkraft erhöht. Dies ist einem Bericht der "Thurgauer Zeitung" vom 5. März 2019 zu entnehmen. Wir sind uns vermutlich einig, dass wir mit der Ressource "Land" sorgfältiger umgehen müssen. Dafür verfügen wir heute über gute Instrumente, die bereits umgesetzt werden. Dass das verdichtete Bauen nun mit der Motion behindert werden soll, kann die SVP-Fraktion nicht goutieren. Es handelt sich um einen Eingriff in die freie Marktwirtschaft. In der "Berner Zeitung" vom 21. Mai 2017 ist von Francesco Canonica, dem renommierten Immobilienschätzer und Verfasser von Fachliteratur, zu lesen, dass die Mehrwertabschöpfung bei Aufzonungen von bebauten Grundstücken ein ökonomischer Irrtum sei. In seinem Standardwerk zeigt Francesco Canonica zudem auf, wie trügerisch theoretische Ausbaupotenziale sein können. Nicht selten sind die Baukosten für die Erweiterung einer Liegenschaft höher als der theoretische hergeleitete Mehrwert. Ältere Mietliegenschaften kommen zunehmend unter Preisdruck. Dies belegen Zahlen der Fahrländer Partner AG: im 4. Quartal -2,3%. Zudem bestätigen dies auch die Wüest Partner AG, die Thurgauer Kantonbank sowie der HEV, der Hauseigentümerverband. Jeder Eigentümer eines Renditeobjekts muss sich die Ertragsrechnung vor Augen halten und die Mieten der Nachfrage und dem Angebot auf dem Markt anpassen, ansonsten riskiert er Mietausfälle, und er kann die erforderlichen Rückstellungen für zyklische Investitionen nicht vornehmen. Die Motionäre überladen das Fuder mit noch mehr Regulierungen, Vorschriften, zusätzlichen Abschöpfungen und Mehraufwand für die Gemeinden, welche sich in der Überarbeitung der neuen Richtlinien des Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans befinden. Hinzu kommt, dass eine zweite einschneidende Revision des Raumplanungsgesetzes zur Diskussion steht. Daraus ergeben sich weitere Fragen: Wer bezahlt letztlich die Mehrwertabgabe? Ist es der Landbesitzer, welcher nicht bauen will, den Mehrwert aber bereits auf den Verkaufspreis aufschlägt? Wie wir wissen, werden wir erst zur Kasse gebeten, nachdem gebaut wird. Ober bezahlt der Käufer unter Umständen zweimal? Was geschieht mit bestehenden Objekten, die aufgezont werden? Aufstocken, sei es technisch, statisch oder baulich, ist nicht in jedem Fall möglich. Was nützt uns dann die ganze Geschichte? Wer legt den

Mehrwert aufgrund welcher Kriterien fest? Wie wird dies überprüft? Sind zusätzliche Stellenprozente angedacht? Konsolidierung und nicht Verkomplizierung ist gefragt. Aus den dargelegten Gründen lehnt die einstimmige SVP-Fraktion die Motion ab.

Vögeli, FDP: Die FDP-Fraktion kann die Überlegungen des Regierungsrates weitgehend nachvollziehen. Es sind drei Punkte, die ich ansprechen möchte: Zum ersten geht es um die durch den Regierungsrat erwähnte Zusatzbelastung für die Gemeinden. Sie würden in komplexen und umfangreichen Revisionsarbeiten stecken. Weitere Aufgaben seien nicht zumutbar und dürften die ohnehin schon aufwendigen Arbeiten erschweren. Meines Erachtens ist es sehr rührend, wie sich der Regierungsrat um die Gemeinden Sorgen macht. Ich stelle eher seitens des Kantons erschwerte Bedingungen fest. Der Gemeinderat Weinfelden wartet beispielsweise seit über zehn Monaten auf die Genehmigung der Revision der Ortsplanung. Wir sind nicht die einzigen, welche unter viel zu langen Bearbeitungszeiten leiden. Dies, obwohl man schon lange wusste, dass fast alle der 80 Gemeinden die raumplanerischen Instrumente anpassen müssen und man für das Genehmigungsverfahren befristet zusätzliche Ressourcen hätte bereitstellen sollen. Es wäre schade, wenn der alte Slogan "Der Kanton der kurzen Wege" mit dem Zusatz "und der langen Wartezeiten" seinen Glanz verlieren würde. Zum zweiten geht es um die Abschöpfung des Mehrwertes bei einer Aufzoning oder bei Sondernutzungsplänen. Hier muss deutlich gesagt werden, dass jede zusätzliche Abgabe oder Steuer das Land und letztlich die Baute verteuert. Da soll dem Eigentümer auf der einen Seite Geld abgenommen und in ein Kässeli gelegt werden. Gleichzeitig wird aber der Ruf nach preisgünstigen Wohnungen immer lauter, um aus einem anderen Kässeli wieder Geld in den Wohnungsmarkt pumpen zu können. Hier verderben zu viele Köche den Brei. Sollte eine Aufzoning tatsächlich erfolgen, bezahlt der Grundeigentümer sofort höhere Liegenschafts- und Vermögenssteuern, und zwar jährlich. Zum dritten ein Wort zu den geforderten städtebaulichen Verträgen: Besser wäre es, wenn die Bauvorschriften für Bauwillige vereinfacht, die Verfahren beschleunigt und verdichtetes Bauen erleichtert würden. Denn am meisten bezahlbare Wohnungen entstehen dann, wenn der Privatinitiative möglichst wenig Steine in den Weg gelegt werden. Auch ich lese die NZZ, komme aber zu einem anderen Fazit. Die Motion führt zu mehr Administration, zur Verteuierung des Baulandes und zu weiteren Regulierungen. Die FDP-Fraktion lehnt die Motion ohne Gegenstimme ab.

Wolfer, CVP/EVP: Die CVP/EVP-Fraktion hat an mehreren Fraktionssitzungen über die vorliegende Motion und die Beantwortung des Regierungsrates eingehend und kontrovers diskutiert. Das im Titel enthaltene Kernanliegen leuchtet ein und wird im Grundsatz von der gesamten Fraktion unterstützt. Insbesondere Eigentümer von nicht überbauten Grundstücken im Baugebiet, die im Zuge einer früheren Einzoning noch keine Mehrwertabgabe leisten mussten, werden im Falle einer heutigen oder zukünftigen Aufzoning

ihres Grundstückes bevorzugt behandelt. Unsere Fraktion ist sich uneinig, ob die vorliegende Motion, die eine generelle und flächendeckende Mehrwertabschöpfung auf Um- und Aufzonungen im Baugebiet verlangt, ein zweckmässiges Mittel ist, um bestehende Ungleichheiten zu beseitigen oder ob sie anderen, höher zu gewichtenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Ein Teil der Fraktion unterstützt die Motion aus den dargelegten Gründen und verspricht sich durch die Abschöpfung der Mehrwerte ausserdem zusätzliche Erträge, welche für die Förderung einer qualitativ hochstehenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung eingesetzt werden könnten. Der andere Teil der Fraktion, zu welchem ich gehöre, lehnt die Motion im Wesentlichen aus folgenden Gründen ab: Währenddem in der Regel unbebaute Grundstücke von Einzonungen betroffen sind, geht es bei Um- und Aufzonungen vorwiegend um bebaute Liegenschaften. Eine Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen soll gemäss dem Motionstext grundsätzlich alle Liegenschaften betreffen, namentlich auch aufzuzonende W2-Zonen, also Ein- und Zweifamilienhäuser. Im Gegensatz zur Einzonung, bei welcher der tatsächliche Mehrwert offenkundig und einfach ermittelbar ist, trägt der Schein in bereits überbauten Gebieten. Die auf dem Papier errechnete theoretische Mehrnutzungsmöglichkeit dürfte tatsächlich nur dann realisierbar oder umsetzbar sein, wenn bestehende Bauten abgebrochen werden. Ein Abbruch wiederum verursacht Kosten, welche dem Eigentümer einer grünen Wiese nicht entstehen. Die zusätzliche Mehrwertabgabe droht sodann, die ohnehin hohen Bodenpreise zu verteuern, was die Attraktivität von Wohneigentum für den Mittelstand mindert, sich letztlich auf die Mietkosten niederschlägt und damit dem gesellschaftspolitischen Ruf nach günstigem Wohnraum, insbesondere in den Zentren, zuwiderläuft. Eine Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen erschwert schliesslich die Siedlungsentwicklung nach innen. Die Gemeinden haben heute und in den kommenden Jahren zu recht strenge Vorgaben zur Verdichtungen nach innen zu erfüllen. Dafür haben die Gemeinden, und darunter vor allem die Städte, von sich aus Aufzonungen vorzunehmen, deren Initiative nicht von den betroffenen Eigentümern ausgeht. Mit solchen Aufzonungen will und muss die Gemeinde die Siedlungsentwicklung lenken. Die Einführung einer weiteren Abgabe dürfte bezüglich solcher Verdichtungen nach innen für den Eigentümer hemmend wirken und damit die diesbezüglichen Bemühungen der Gemeinden erschweren. Damit läuft die Mehrwertabgabe im Baugebiet, namentlich im Bereich von Gestaltungsplänen, öffentlichen raumplanerischen Interessen entgegen. Die CVP/EVP-Fraktion erkennt eine Ungleichbehandlung insbesondere im Bereich nicht überbauter Grundstücke. Sie erkennt auch ein Potenzial für eine qualitative Verbesserung der Infrastruktur der Siedlung durch Mehrerträge. Nebst Schwierigkeiten bei der Umsetzung im Bereich der Mehrwertermittlung tangiert eine Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen auch das gewichtige raumplanerische Interesse der Verdichtung nach innen.

Mader, EDU: Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Unsere Fraktion kann die Forderungen der Motionäre nachvollziehen, den Mehrwert

einer Um- und Aufzonung auszugleichen. Bei der Sondernutzungsplanung sind wir eher skeptisch, denn faire Bewertungen sind aufgrund der hohen Komplexität schwierig umzusetzen, und der daraus resultierende Ausgleichswert wird angreifbar. Wir befürchten, dass Rechtsmittelverfahren zunehmen werden. Viele Gemeinden sind gegenwärtig an der Überarbeitung und Anpassung des Rahmens der Nutzungspläne. Dadurch ergibt sich ein klares Bild der für eine dichtere Nutzung zur Verfügung stehenden Flächen. Diese anspruchsvolle Arbeit ist aufwendig, erfüllt schliesslich aber die pendenten Forderungen des Bundesrechts und die Vorgaben des kantonalen Richtplans. Diesen Planungsprozess möchten wir nicht mit neuen Forderungen zusätzlich erschweren. Unsere Fraktion begrüsst es, dass der Kanton bei der bereits geltenden Abschöpfung von Planungsmehrwerten für einmal nur die bundesrechtliche Minimalforderung erfüllt hat. Den Grund dafür kennen wir. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass Neueinzonungen eine Ausnahme bilden. Umso mehr wollen wir die innere Verdichtung fördern. Eine Mehrwertabgabe bei Umzonungen und Sondernutzungsplanungen könnte die angestrebte Verdichtung nach innen hemmen, und betroffene Grundeigentümer könnten ihre entsprechenden Bauvorhaben zurückstellen. Hinzu kommt, dass die aktuellen Bestände der Leerwohnungen in allen grösseren Thurgauer Gemeinden, ausser Frauenfeld und Kreuzlingen, über dem kantonalen Durchschnitt liegen. Gerade dort besteht aber das grösste Potenzial für die Verdichtung, welches wir fördern wollen. Investitionen dürfen im jetzigen Zeitpunkt nicht mit neuen gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erschwert werden. Die Begründung der Motionäre, dass der öffentlichen Hand bei Um- und Aufzonungen in der Regel zusätzliche Aufwendungen für den grösseren Bedarf an Schulraum, für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die Gestaltung des öffentlichen Raums usw. entstehen würden, können wir nur teilweise nachvollziehen. Immerhin generieren mehr Einwohner auch höhere Steuereingänge. Aus diesen Gründen ist die EDU-Fraktion einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion.

Steiger Eggli, SP: Der Regierungsrat ist gegen die Erhebung einer Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen. Er begründet dies hauptsächlich damit, dass bei der Einführung einer Mehrwertabgabe die Anreize für die Siedlungsverdichtung nach innen verloren gehen. Ich darf daran erinnern, dass 2017 über 80% der Stimmbürger der Kulturlandinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft" zugestimmt haben. Damit steht fest, dass das Siedlungsgebiet bis 2040 nicht vergrössert wird. Der Grosse Rat will auch keine Steuerung der Baulandmobilisierung. Dies führt dazu, dass nur noch eingezont werden darf, wenn die betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind, innert nützlicher Frist das eingezonte Bauland zu überbauen. Unter Berücksichtigung all dieser Rahmenbedingungen kann man ohnehin bald nur noch nach innen verdichten. Es braucht also kaum Anreize. Aufzonungen beziehungsweise Umzonungen schaffen einen Planungsvorteil, das heisst, einen gewissen Mehrwert für die jeweiligen Grundeigentümer. Um- und Aufzonungen bewirken bei der Infrastruktur einer Gemeinde aber auch

Mehrkosten. Eine Abgabe in der Höhe von 20% des Mehrwertes ist fair und schafft hier einen Ausgleich. Denkbar ist es aber auch, den Mehrwertausgleich gerade im Bereich der Sondernutzungsplanung in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. In einem solchen Vertrag kann beispielsweise vorgesehen werden, dass sich der Grundeigentümer bei grösseren Überbauungen an der Gestaltung von Freiräumen, Erholungseinrichtungen oder öffentlichen Einrichtungen kommunaler Bedeutung finanziell beteiligt, und zwar im vergleichbaren Rahmen. Mit einem städtebaulichen Vertrag kann also sogar eine Win-Win-Situation geschaffen werden, weil es für die Qualität der Entwicklung der Siedlung möglicherweise besser und effizienter ist, wenn sich die Eigentümer und die Vertreter der Standortgemeinden an einen Tisch setzen und im gegenseitigen Interesse eine Lösung finden. Die Gemeinden werden mit einer Regelung der Mehrwertabschöpfung auch nicht überfordert. Bis eine entsprechende Gesetzesänderung vorliegt, dürften die Gemeinden mit ihren Planungsarbeiten aus dem Gröbsten heraus sein. Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Guhl, GLP/BDP: Die GLP/BDP-Fraktion ist mit der Beantwortung nicht zufrieden. Die grosse Mehrheit teilt aber die Ansicht des Regierungsrates, die Motion nicht erheblich zu erklären, weil sie eine gewollte Entwicklung der Baugebiete nach innen hemmt. Im Grundsatz monieren die Vorstösser, dass einseitig die Grundeigentümer von Planungsgewinnen profitieren, die Gemeinden hingegen mit zusätzlichen Infrastrukturkosten zu rechnen haben. Die Motionäre wollen die Planungsvorteile mit einer Mehrwertgabe oder einem städtebaulichen Vertrag ausgleichen. Der Regierungsrat geht in seiner Beantwortung mit keiner Silbe auf den Begriff "städtebaulicher Vertrag" ein. Der städtebauliche Vertrag ist in der Schweiz rechtlich nicht geregelt. Er ist ein Begleit- oder Rahmeninstrument der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Grundeigentümern zur städtebaulichen Entwicklung eines Areals, meist im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Nutzungsplanung. Der städtebauliche Vertrag muss für eine gute Entwicklung des Schweizer und des Thurgauer Baugebiets unbedingt aktiv weiterverfolgt werden. Da bin ich mit den Aussagen von Kantonsrat Max Vögeli nicht einverstanden. Gemäss den Ausführungen der Leiterin des Rechtsdienstes des Bau- und Verkehrsdepartementes Basel-Stadt kann durch den städtebaulichen Vertrag eine beschleunigte Entwicklung eines Areals möglich werden. Zudem können Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Weiter ist in der Beantwortung des Regierungsrates nicht zu erfahren, ob eine erweiterte Verwendung der Mehrwertabgabe möglich ist. Ich habe seitens des Rechtsdienstes des Bundesamtes für Raumentwicklung eine Antwort erhalten. Die Formulierung "sonstige Massnahmen der Raumentwicklung" lässt durchaus einen breiteren Verwendungszweck der Abgabe zu. Neue Schulanlagen und Sozialausgaben, wie sie die Motionäre fordern, wären aber wohl unzulässig. Wo die Grenze zwischen einer zulässigen oder nicht mehr zulässigen Verwendung der Mittel genau verläuft, wird allenfalls durch die Gerichte zu klären sein. Die Einführung einer Mehrwertabgabe bei Umzonun-

gen zugunsten der Gemeinde wäre rechtlich möglich. Die Gemeinden können mit ihren Gebührenreglementen den Grundeigentümern aber bereits heute die Kosten für zusätzliche Wohnungen belasten. Wer beispielsweise in meiner Wohngemeinde eine zusätzliche Wohnung in ein Haus einbaut, erhält zusammen mit der Baubewilligung eine Rechnung über ca. 4'500 Franken. Die Gebühren verursachen fast 15% der Kosten für eine Wohnung. Die nun geforderte zusätzliche Mehrwertabgabe würde die Wohnungskosten im Baugebiet weiter erhöhen. Der Kanton Thurgau verzeichnet im schweizweiten Vergleich eine der grössten Bevölkerungswachstumsraten, dies aber vor allem aufgrund der tieferen Landpreise. Noch immer sind im Thurgau Einfamilienhäuser auf der grünen Wiese fast günstiger als Wohnungen im Zentrum. Bei einer Veräusserung schmälert eine Mehrwertabgabe die allfällige Grundstückgewinnsteuer. Die Erträge der Grundstückgewinnsteuer fliessen den allgemeinen Mitteln der öffentlichen Rechnung zu. Sie sind dadurch frei verwendbar.

Bétrisey, GP: Entwicklung nach innen wird in jedem Fall stattfinden. Es stellt sich nur die Frage, wann und vor allem wie. Wollen wir denselben Fehler wie bei den Einzonungen machen? Wollen wir jahrelang zuschauen, wie Grundeigentümer ohne eigenes Hinzutun zu Mehrwert kommen, ohne dass sie einen Teil davon an die Öffentlichkeit abgeben? Oder haben wir daraus gelernt und fordern bei der Entwicklung nach innen von Anfang an eine minimale Abgabe ein? Meist stehen nur noch die Baulandflächen zur Verfügung, die bereits eingezont sind. Das Kässeli, welches mit Mehrwertabgaben aus Einzonungen gefüllt werden sollte, wird also fast leer bleiben. Es wird kaum eine Gemeinde in unserem Kanton geben, die keine Flächen aufgezont und damit einer begrenzten Zahl von Eigentümern das Erstellen zusätzlicher Wohnflächen ermöglicht hat. Das ist ein konkreter Mehrwert; ein Geschenk, welches Grundeigentümern im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zufliegen kann. Jeder Grundeigentümer kann den Zeitpunkt selbst wählen, ob und wann er ein Potenzial auf seinem Grundstück ausschöpfen will. Somit handelt es sich um ein Kässeli, welches sich mit fortschreitender Entwicklung nach innen ab sofort laufend füllen wird. Unter Fachleuten, beispielsweise in der Raumplanungsgruppe der Sektion Thurgau des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, ist man sich einig, dass es die Abgabe dringend braucht. Unseres Erachtens ist es bedauerlich, dass dies nicht bereits in die Revision des Planungs- und Baugesetzes eingeflossen ist. Es ist also höchste Zeit, das Manko nachzuholen. Zum Vergleich: Im Kanton Bern liegt ein Gesetzesentwurf vor, der eine Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen von mindestens 20% und maximal 40% vorsieht. Die Regelung bei Gestaltungsplänen ist tatsächlich etwas komplexer. Ich hoffe sehr, dass mit den Revisionen der Ortspläne unbebaute Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht belegt wurden, um dieses Instrument zu stärken. Ich werde das Gefühl nicht los, dass die Stellungnahme des Regierungsrates hauptsächlich von Juristen und nicht von Raumplanern verfasst wurde. Eine Entwicklung, welche den Planern zunehmend grosse Sorgen bereitet, da das Verständnis für

raumplanerische Zusammenhänge auf der Strecke bleibt. Kreative Ideen werden aus Angst vor einem Präjudiz abgewürgt. Ich bin davon überzeugt, dass der Thurgau mindestens so schlau ist wie alle anderen Kantone, die eine solche Abgabe kennen oder demnächst einführen. Auch wir werden diese Herausforderung meistern. Es ist wichtig, dass die Verdichtung nach innen mit qualitätvollen Aussenräumen, beispielsweise aufgewerteten Strassenräumen, begleitet werden kann. Damit das finanziert werden kann, brauchen wir die Mehrwertabschöpfung unbedingt. Wir sollten also dieses Kässeli füllen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Bon, FDP: Es wurde sehr viel über das Kässeli gesprochen. Ich bin aber überhaupt kein Freund solcher Kässeli. Ich glaube auch nicht daran, dass sinnvolle Dinge geschehen, wenn man irgendwo Geld abschöpft, das schliesslich an einem dritten Ort verwendet wird. Ich habe die Motion mitunterzeichnet, weil ich davon überzeugt bin, dass gute Geschäfte immer für beide Seiten gut sein sollten. Wir dürfen nicht vom Gestaltungsplan abweichen. Von Zone W2 kann nicht auf Zone W4 aufgezont werden, obwohl es unsere Intention im Gesetz war. Dies kann man in den Kommissionsprotokollen nachlesen. Das Departement für Bau und Umwelt wollte dies nicht und hat es in der Verordnung verhindert. Was ist schlimm daran, mit jenen Menschen, denen das Land gehört, eine Abmachung zu treffen, in welcher bestimmt wird, dass nicht einfach nur die Regelbauweise gilt, sondern dass dort, wo gebaut wird, irgendetwas getan werden muss, das der Allgemeinheit einen Mehrwert gibt? Meines Erachtens geht dies aber nicht über eine Kasse. Die Gemeinde kann das Geld sonst irgendwo ausgeben. Man sollte dies über ein Projekt und diese Verträge abwickeln. Der Regierungsrat hat es sich mit der Beantwortung sehr einfach gemacht. Ich möchte genauer wissen, wie man es machen könnte. Die Gemeinden sind nicht überfordert. Man könnte es auch mit einer "kann-Formulierung" regeln. Wir möchten eine gesetzliche Grundlage schaffen, in welcher die Gemeinden selbständig entscheiden können, ob sie dieses Thema in ihrem Baureglement regeln wollen oder nicht. Dies wurde in der Beantwortung nicht berücksichtigt. Der Grosse Rat kann eine Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplans erlassen. Die Gestaltungspläne würden es ermöglichen, über die Sonderbauvorschriften gewisse Dinge abzusichern, wie beispielsweise eine gute Gestaltung der Fassaden oder die Aussenräume. Bei der Entwicklung nach innen stellen sich mir Fragen zum Perimeter. Uns stehen nicht mehr riesig grosse zu bebauende Flächen zur Verfügung. Wenn wir in Innenräumen bauen, und dies kann in Dörfern, in mittleren Gemeinden, aber auch in Städten sein, werden es vielleicht sehr kleine Perimeter an wichtiger Lage sein. Diesen möchten wir eine Verdichtung und mehr Volumen geben. Wenn wir keinen Ausgleich mit einem Planungsvertrag haben, sollten wir Gestaltungspläne auf sehr kleinen Perimetern machen dürfen. Wahrscheinlich würde es dann auch funktionieren. Wir sprechen dann aber nicht von 3'000 Quadratmetern plus, sondern von weniger. Ich möchte von Regierungsrätin Carmen Haag hören, wie sie sich dazu stellt. Wie erwähnt bin ich nicht für Kässeli, sondern für einen vernünftigen

Planungsausgleich. Ich werde mich deshalb bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Gallus Müller, CVP/EVP: Ich durfte bereits in der Kommission bei der Revision des Planungs- und Baugesetzes mitarbeiten, welche die Einführung der Mehrwertabgabe beraten hatte. Bereits damals wurden die verschiedensten Schwierigkeiten vorgebracht, obwohl es bei Neueinzonungen eigentlich sehr einfach ist. Ich schliesse mich der Mehrheit der Voten an und unterstütze die Nichterheblicherklärung der Motion. Der Mehrwert entsteht in der Regel mit der Erlangung der Rechtskraft einer Aufzonung. Für die Besitzer kann dieser aber, wenn überhaupt, erst bei einer Realisierung einer besseren Ausnutzung entstehen. Es ist somit zu bezweifeln, dass der effektive Mehrwert richtig bestimmt werden kann. Mit den Aufzonungen sollte eine innere Verdichtung stattfinden. Jeder will zwar die innere Verdichtung, aber nur beim anderen. Für eine solche Verdichtung und insbesondere dann, wenn es dabei um ein Quartier geht, das erneuert werden soll oder erneuert werden kann, braucht es Anreize und keine zusätzlichen Abgaben. Die Kosten für solche Aufgaben sind ohnehin viel höher als auf einer freien Wiese, und sie müssen ebenfalls getragen werden. Wenn man den Nachbarn einer solchen Parzelle fragt, ist für ihn eine solche Aufzonung wahrscheinlich sowieso kein Mehrwert, sondern vielleicht sogar ein Minderwert. Macht es Sinn, dass wir unsere Köpfe zu sehr beanspruchen, um festzustellen, dass wir am Schluss vielleicht einen Mehrwert, vielleicht aber auch keinen Mehrwert haben? Wann soll dieser Mehrwert überhaupt abgegolten werden? Ich danke Ihnen, wenn Sie die Motion nicht erheblich erklären.

Regierungsrätin **Haag**: Inhaltlich kann ich das Anliegen der Motionäre vollkommen nachvollziehen. Meines Erachtens wäre es ein Leichtes, dies für unbebaute Flächen einzuführen. Es ist nicht so, dass wir den Gemeinden nichts zutrauen. Ich möchte anhand von zwei Beispielen aufzeigen, was die Umsetzung eines Ausgleichs des Mehrwertes bei Um- und Aufzonungen bedeuten würde und wo ich grösste Herausforderungen bei der Einführung sehe: Die Aufzonungen finden nicht an der Peripherie statt, wo sich die Einfamilienhausquartiere befinden, sondern tendenziell eher in den Zentren. Stellen Sie sich eine gut überbaute mittelgrosse Gemeinde vor. Die Zahl der unbebauten Parzellen dürfte klein sein. Der grosse Teil, der aufgezont wird, dürfte überbaut sein. Das Land wurde beispielsweise vor fünf Jahren bebaut, und nun erfolgt die Aufzonung. Wenn man für die Aufzonung nun etwas bezahlen muss, wird sich die Mehrheit dagegen wehren, weil sie derzeit nichts davon hat. Man wird es verschieben, bis der Mehrwert realisiert wird. Vielleicht wird in den fünf Jahren am Haus renoviert oder etwas neu gemacht, aber man hat nichts vom Mehrwert. In zehn oder 20 Jahren wird am Haus zwar angebaut, aber nicht in die Höhe. Der Mehrwert wird also nicht realisiert. Vom Mehrwert, ein Stockwerk höher bauen zu können, profitiert man erst dann, wenn in 50 Jahren das Haus vielleicht abgebrochen, neu gebaut oder um ein Stockwerk aufgebaut werden soll. Wie soll die Gemeinde die Entwicklung in allen bestehenden Gebäuden für das gesamte Gebiet abhan-

deln, nachvollziehen und nach 50 Jahren auch noch den Wert bestimmen, und zwar überall dort, wo sie aufgezeigt hat? Bei allem Verständnis für die Überlegungen der Motionäre ist das Anliegen nicht umzusetzen. Beim Gestaltungsplan ist die Situation ähnlich. Der Gestaltungsplan kostet etwas. 50'000 Franken, 100'000 Franken oder 200'000 Franken sind schnell investiert. Man erhält eine Mehrausnutzung, und alles sollte schöner sein als die Regelbauweise. Wenn zusätzlich auch noch eine Mehrwertabgabe hinzukommt, wird der Gestaltungsplan definitiv sehr unattraktiv. Zweitens stellt sich die Frage, wie der Mehrwert bemessen wird. Dank des Gestaltungsplans kann allenfalls ein längeres oder höheres Gebäude erstellt werden. Deswegen entsteht nicht zwingend mehr Wohnraum. Was muss der zuständige Bauherr bezahlen? Vielleicht baut er nicht mehr Stockwerke, aber etwas höhere Wohnräume. Welches ist dann der Wert, den er mit dem Gestaltungsplan bezahlen muss? Die Umsetzung in der Praxis würde sich sehr schwierig gestalten. Dies sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 76:34 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung ist die Wahlsitzung und findet am 22. Mai 2019 als Halbtages-sitzung in Frauenfeld statt.

Für Kantonsrätin Marion Theler geht heute ihre Ratszugehörigkeit zu Ende. Sie trat am 26. Mai 2004 durch ihre Wahl unserem Rat bei. Während ihrer 15-jährigen Tätigkeit im Rat hat sie in 21 Spezialkommissionen mitgearbeitet, wovon sie eine präsidierte, und sie war als Stimmenzählerin Mitglied des Büros seit dem Jahr 2009. In der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission war sie seit 2012 tätig, und die Fraktion der Grünen leitete sie seit 2018. Wie sie in ihrem Rücktrittsschreiben ausführt, ist es für sie nach 15 Jahren Zeit, zurückzutreten. Wir danken Kantonsrätin Marion Theler für ihren Einsatz im Gros-sen Rat und wünschen ihr für die Zukunft beruflich und privat alles Gute.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Sonja Wiesmann und Nina Schläfli mit 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 8. Mai 2019 "Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)".
- Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Maja Bodenmann mit 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 8. Mai 2019 "Bericht betreffend eine Demografie-Strategie im Kanton Thurgau".
- Interpellation von Kurt Egger, Peter Bühler, Hansjörg Haller, Stefan Leuthold und Sonja Wiesmann mit 44 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 8. Mai 2019 "Nachhaltig investieren".
- Interpellation von Daniel Vetterli, Hanspeter Wägeli, Egon Scherrer, Hans Eschenmoser, Manuel Strupler und Matthias Rutishauser mit 73 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 8. Mai 2019 " Biodiversität, Situation und Perspektive im Thurgau".
- Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 8. Mai 2019 "Führungsfragen im Thurgauer Schulwesen".
- Einfache Anfrage von Gina Rüetschi und Brigitta Hartmann vom 8. Mai 2019 "Kantonale Nothilfestrategie (KNS)/Umgang mit ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylbereich im Kanton Thurgau".
- Einfache Anfrage von Urs Schär vom 8. Mai 2019 "Thurgauer Landwirtschaft besser als der Regierungsrat schreibt?".

Ende der Sitzung: 12.10 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates